

40. Flächennutzungsplanänderung

- Begründung -

Dezember 2021



NWP

Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
Postfach 3867
Telefon 0441/ 97 174-0

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
26121 Oldenburg
26028 Oldenburg
Telefax 0441/97 174 73

INHALT

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1.0	EINLEITUNG	4
1.1	Planungsanlass	4
1.2	Rechtsgrundlagen	4
1.3	Geltungsbereich der Änderung	4
1.4	Beschreibung des Änderungsbereiches	4
1.5	Planungsrahmenbedingungen	5
2.0	ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG	7
2.1	Standortprüfung / Alternativenprüfung	8
3.0	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG	10
3.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	10
3.1.1	Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.....	11
3.1.2	Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.....	11
3.1.3	Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	11
3.1.4	Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	11
3.2	Relevante Abwägungsbelange	12
3.2.1	Belange der Raumordnung.....	12
3.2.2	Belange von Natur und Landschaft.....	13
3.2.3	Belange des Verkehrs	14
3.2.4	Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	14
3.2.5	Belange der Oberflächenentwässerung.....	18
3.2.6	Belange der Ver- und Entsorgung	18
3.2.7	Altlasten	19
4.0	INHALTE DER DARSTELLUNGEN	19
5.0	ERGÄNZENDE ANGABEN	20
5.1	Städtebauliche Übersichtsdaten	20
5.2	Daten zum Verfahrensablauf	20
TEIL II: UMWELTBERICHT		21
1.	EINLEITUNG	21
1.1	Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	21
1.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung.....	21
1.2.1	FFH-Gebiet „Wald bei Burg Dinklage“, Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG)	21
1.2.2	Naturschutzgebiete.....	21
1.2.3.	Landschaftsschutzgebiete	21
1.2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	22
1.2.2	Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP).....	22
1.2.2.1	Gesetzliche Grundlage	22
1.2.2.2	Relevante Arten, Situation im Plangebiet.....	24
1.2.2.3	Prüfung der Verbotstatbestände	24
1.2.3	Allgemeine Ziele des Umweltschutzes.....	26
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUS- WIRKUNGEN	29
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	29

2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	29
2.1.2	Fläche und Boden	34
2.1.3	Wasser	35
2.1.4	Klima und Luft	36
2.1.5	Landschaft.....	37
2.1.6	Mensch.....	37
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	38
2.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	38
2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	39
2.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	39
2.2.2	Auswirkungen auf Fläche und Boden	40
2.2.3	Auswirkungen auf das Wasser	40
2.2.4	Auswirkungen auf Klima und Luft	40
2.2.5	Auswirkungen auf die Landschaft	40
2.2.6	Auswirkungen auf den Menschen.....	41
2.2.7	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter.....	41
2.2.8	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	41
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	42
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen	42
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	42
2.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	44
2.4	Schwere Unfälle und Katastrophen	45
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	45
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten	45
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	46
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	46
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen.....	48

Anhang:

- Bestandsplan Biotoptypen

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1.0 EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass

Die Stadt Dinklage hat die Absicht, durch die im Parallelverfahren befindliche Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Gewerbegebietes zwischen dem Dinklager Ring und der Kernstadt zu schaffen. Für diese Planung ist die hier vorliegende 40. Flächennutzungsplanänderung notwendig.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen der 40. Flächennutzungsplanänderung sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV), das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), jeweils in der zur Zeit des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

1.3 Geltungsbereich der Änderung

Der Änderungsbereich befindet sich in der östlich der Kernstadt Dinklage und hat eine Größe von rund 4,5 ha. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches wird aus der Planzeichnung ersichtlich.

1.4 Beschreibung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich liegt nördlich der Kernstadt Dinklage südlich der Umgehungsstraße Dinklager Ring und wird begrenzt von:

Norden: Umgehungsstraße Dinklager Ring

Westen: Bahler Straße

Osten: freie bzw. bebaute Bereiche westlich der Märschendorfer Straße

Süden: Freiflächen bzw. bebaute Bereiche an der Straße Im Bahler Grund

Der exakte Änderungsbereich ist der Planzeichnung, die Lage im Stadtgebiet dem Titelblatt der hier vorliegenden Begründung zu entnehmen.

Das Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt, im westlichen Teil befindet sich aber auch eine Wohnnutzung mit angrenzendem prägendem Baumbestand.

1.5 Planungsrahmenbedingungen

o Landesraumordnungsprogramm

Die zeichnerische Darstellung des **Landesraumordnungsprogrammes Niedersachsen (LROP)**¹, aufgestellt 2004, zuletzt geändert 2017 enthält für den Änderungsbereich keine der Planung entgegenstehenden Darstellungen.

Im Landesraumordnungsprogramm wird die Stadt Dinklage dem ländlichen Raum zugeordnet. Im ländlichen Raum sind Maßnahmen durchzuführen, die dazu beitragen, diese Räume zu entwickeln, so dass eine ausgewogene Raumstruktur des Landes erreicht wird. Die vorliegende Planung ermöglicht ein Gewerbegebiet mit einer Erschließung über den Dinklager Ring.

Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

Das Landesraumordnungsprogramm sagt aus, dass: „die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden [sollen]“ (Abschnitt 1.1. – 02). Im Abschnitt 2.1 der Begründung (Standortprüfung / Alternativenprüfung) wird dargelegt, wieso die Raumansprüche für das Vorhaben nur an dieser Stelle bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden können. Mit der Planung werden auch „die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft“ (Abschnitt 1.1. – 03), da das Plangebiet über den Dinklager Ring gut erschlossen ist. Der Anteil an zusätzlicher Erschließungsfläche wird somit minimiert.

Das LROP sagt aus, dass „die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume (...) auf regionales Wachstum, regionalen Ausgleich und Zusammenhalt zielen [soll].“ (Abschnitt 1.1. – 04). Die Planung ermöglicht eine regionale wirtschaftliche Entwicklung und den Verbleib eines regionalen Wirtschaftsunternehmens in der Stadt Dinklage. Damit wird zur Erreichung der Ziele: „In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. ² Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen.“ (Abschnitt 1.1. – 05) und „Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können“ (Abschnitt 1.1. – 07) beigetragen.

Entwicklung der Siedlungsstruktur

Das LROP sagt aus, dass „Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung (...) Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben [sollen]“ (Abschnitt 2.1. – 06). Im Abschnitt 2.1 der Begründung (Standortprüfung / Alternativenprüfung) wird dargelegt, wieso in diesem Falle eine Planung im Innenbereich nicht möglich ist, und wieso dieser Standort im Außenbereich gewählt wurde. Mit dem Standort wird dem Ziel: „Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarenden Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden.“ (Abschnitt 2.1. – 09) entsprochen. Dies war einer der Hauptgründe für die Standortwahl.

¹ Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen, Fassung von 2008 in der Aktualisierung vom Januar 2017

Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz / Natur und Landschaft

Das LROP besagt, dass „Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen (...) zu minimieren [ist]“ (Abschnitt 3.1.1. – 02). Durch die Lagewahl direkt am Dinklager Ring und die gute Erreichbarkeit der Bundesautobahn A1 wird der Ausbau von Verkehrswegen und Infrastruktureinrichtungen im Freiraum minimiert. Weiterhin sollen: „Flächenbeanspruchende Maßnahmen (...) dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden“ (Abschnitt 3.1.1. – 04). Im Zuge der Planung wurde intensiv geprüft (Standortprüfung / Alternativenprüfung), ob die Planung mit einer geringeren Inanspruchnahme von Freiräumen und sparsamerem Umgang mit Grund und Boden durchgeführt werden kann. Das Ergebnis ist, dass dies bei den derzeitigen Flächenverfügbarkeiten in der Stadt Dinklage nicht möglich ist.

Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Das LROP besagt: „Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozioökonomischen Funktion gesichert werden.“ (Abschnitt 3.2.1. – 01). Im Zuge der Planung geht landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. In der von Agrarnutzungen geprägten Umgebung ist durch den Verlust einer untergeordneten landwirtschaftlichen Nutzfläche aber nicht mit einem Bedeutungsverlust der Landwirtschaft als „raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig“ zu rechnen.

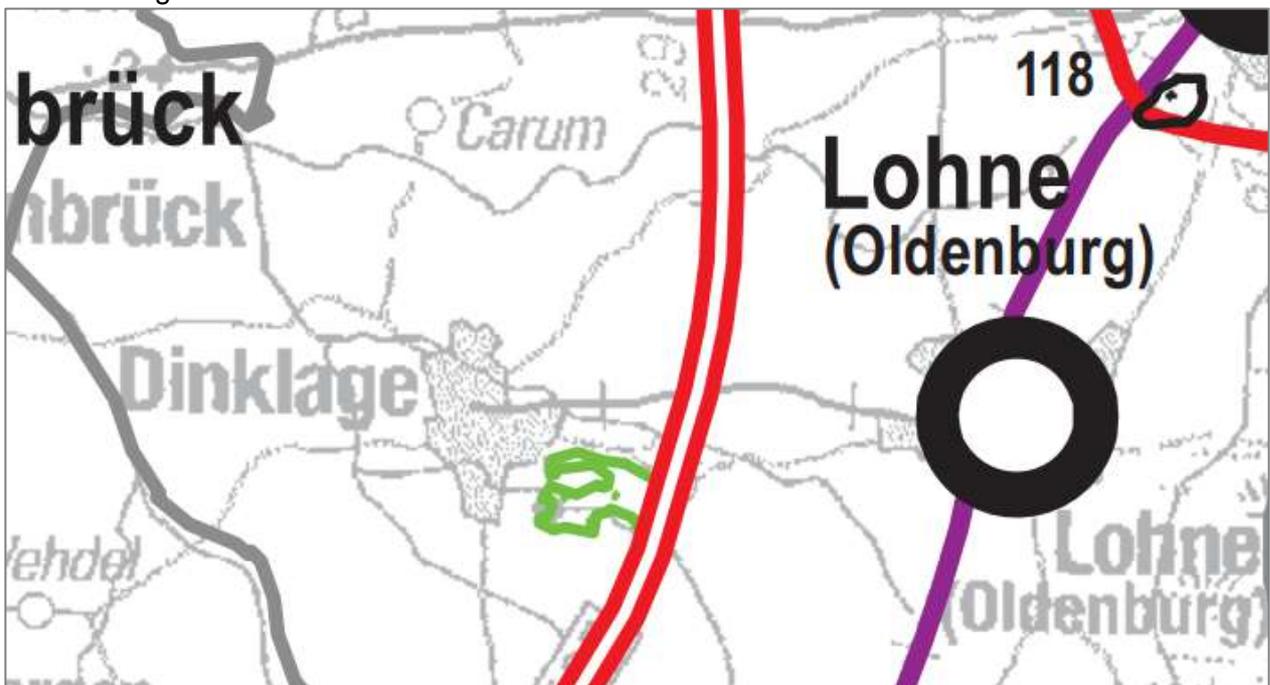


Abbildung 1: Auszug aus dem Landesraumordnungsprogramm 2008, Aktualisiert 2017 (Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2017)

○ Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm 1991 für den Landkreis Vechta ist durch Zeitablauf unwirksam geworden. Die Wirksamkeit des RROP 2021 wird nach Aussagen des Landkreises Vechta nach Genehmigung voraussichtlich im März 2022 gegeben sein. Im beschlossen

RROP 2021 ist der Änderungsbereich als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials dargestellt. Dabei handelt es sich um einen Grundsatz der Planung. Südlich angrenzend befindet sich das zentrale Siedlungsgebiet (der Stadt Dinklage), nördlich angrenzend ein Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße. Die Stadt Dinklage ist im Übrigen als Grundzentrum dargestellt.

o Flächennutzungsplan

Die Flächen im Änderungsbereich werden überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. In den Änderungsbereich hinein verläuft eine Verkehrsfläche

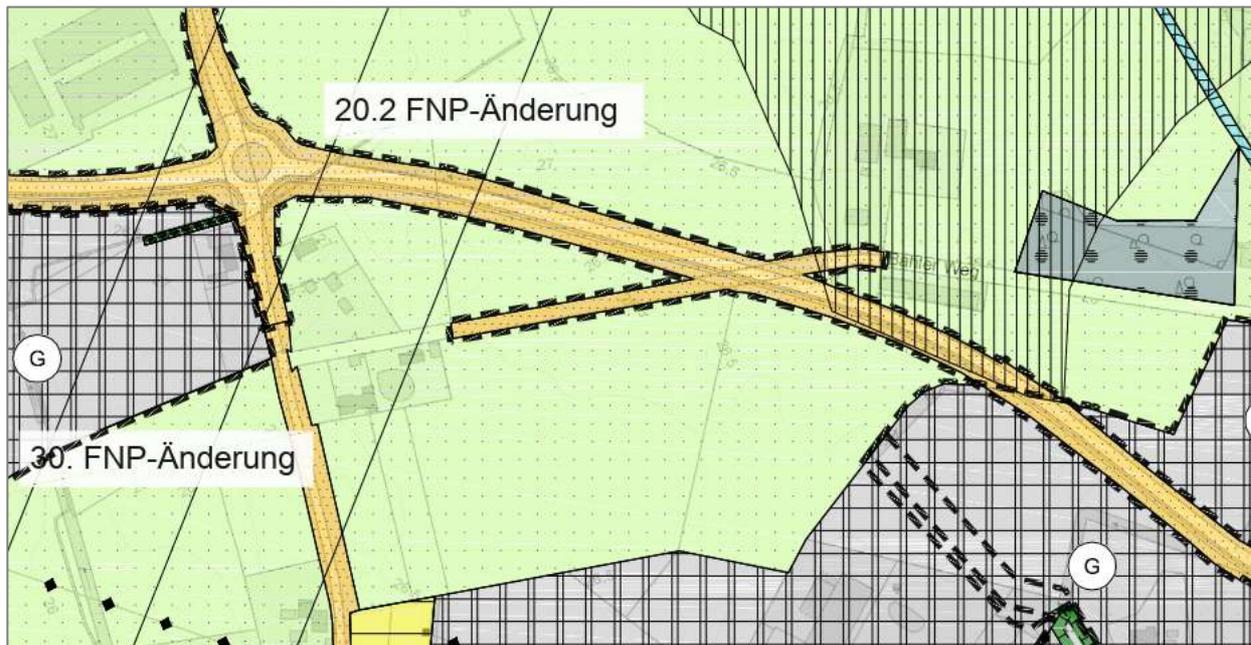


Abbildung 2: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dinklage

o Bebauungspläne

In einem parallel durchgeführten Bauleitplanverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 108 für den Änderungsbereich aufgestellt. Dieser setzt für den hier vorliegenden Änderungsbereich überwiegend ein Gewerbegebiet (GE) und ein eingeschränktes Gewerbegebiet fest.

2.0 ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG

Die Stadt Dinklage verfolgt mit der vorliegenden Planung die Absicht, zwei konkrete Aussiedlungsvorhaben aus der Dinklager Kernstadt aus beengten und konflikträchtigen Verhältnissen planungsrechtlich vorzubereiten. Die Stadt Dinklage will somit zur Förderung der örtlichen Wirtschaft und zur Erhaltung und Mehrung von Arbeitsplätzen beitragen. Das entstehende Gewerbegebiet soll die wirtschaftliche Entwicklung in der Region und den Verbleib von lokalen Gewerbebetrieben sichern. Zudem schließt es an gewerbliche Entwicklungen in dem Bereich an.

2.1 Standortprüfung / Alternativenprüfung

Mit der Planung soll eine gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Die wichtigsten Kriterien dabei sind i. d. R.:

- Ausreichende Flächengröße (min. 3,5 ha)
 - Nach Möglichkeit keine emissionsrechtlichen Einschränkungen durch benachbarte Wohnbebauung
 - Kurzfristige Flächenverfügbarkeit
 - Direkte Anbindung an die Bundesautobahn A1 (ohne Ortsdurchfahrt)
 - Möglichst großer Abstand zu bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben.
- **Im Vorfeld untersuchter Flächenpool**

Im Rahmen einer Suche nach geeigneten gewerblichen Standorten im Stadtgebiet von Dinklage wurden im Jahr 2019 bei der Aufstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP 37) im ersten Schritt Flächen bestimmt, die durch ihre Lage von vornherein ausgeschlossen werden können. Dazu gehörten z. B. die Flächen des Naturschutzgebietes „Burgwald Dinklage“ aufgrund ihrer schutzwürdigen Nutzungen.

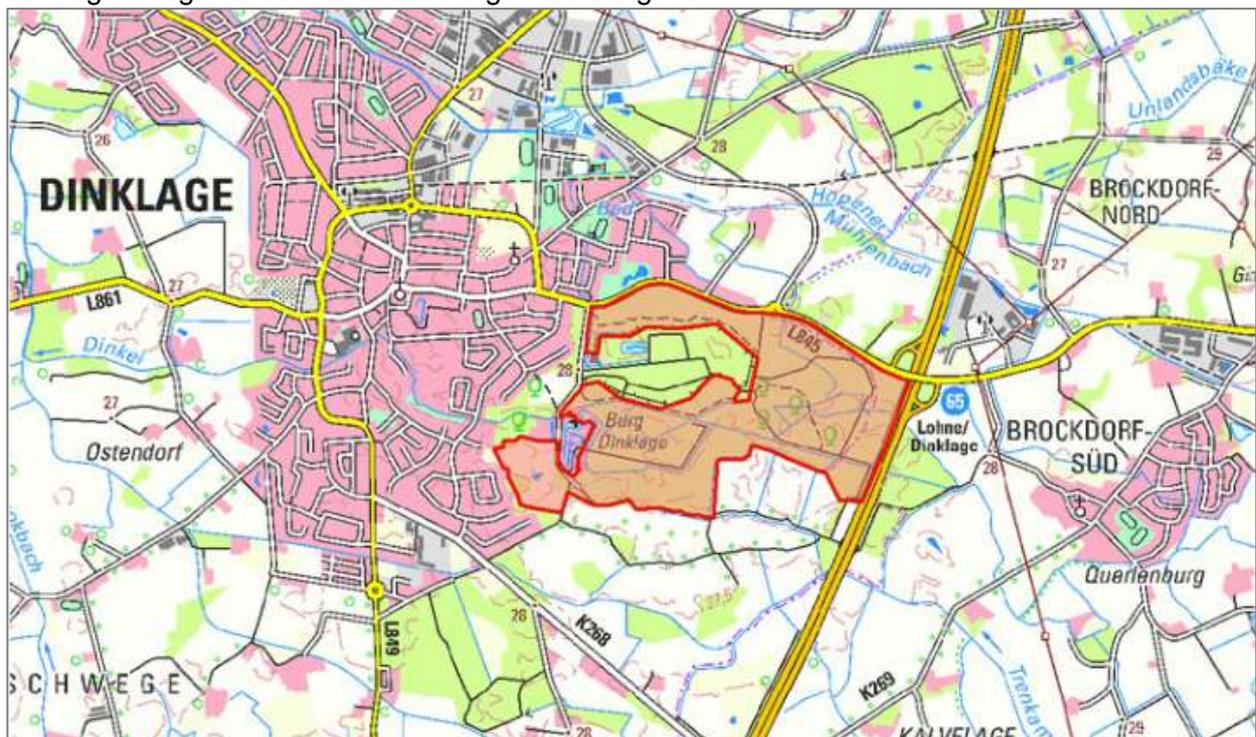


Abbildung 3: Lage des Naturschutzgebietes "Burgwald Dinklage" (Quelle: http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/einzelnen_naturschutzgebiete/naturschutzgebiet-burgwald-dinklage-166134.html)

Aufgrund des städtebaulichen Zieles, ein weitgehend uneingeschränktes Gewerbegebiet auszuweisen, stehen weiterhin Flächen in Innenlagen der Stadt Dinklage nicht zur Verfügung. Insbesondere die entstehenden Lärmbelastigungen sind in der Nähe zu Wohnnutzungen nicht verträglich.

Flächen südlich und westlich des Stadtkernes von Dinklage können ausgeschlossen werden, da eine räumliche Nähe zur Bundesautobahn 1 nicht mehr gegeben ist und die Gewerbeverkehre auf ihrem Weg von oder zur Autobahn durch den Stadtkern fahren müssten.

Eine weitere Eingrenzung erfolgte durch einen Abgleich mit den im Siedlungsentwicklungskonzept von 2004 benannten möglichen Potentialflächen für Gewerbeentwicklungen. Diese umfasste insbesondere Flächen entlang der Umgehungsstraße „Dinklager Ring“. Zudem wurde der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Dinklage mit einer aktuellen ALKIS-Karte überlagert, um herauszufinden, wo in bestehenden gewerblichen Bauflächen (laut FNP) noch unbebaute Potentialflächen mit mehr als 3,5 ha zusammenhängender Fläche vorhanden sind. In der folgenden Karte wurden die ermittelten Potentialflächen (nach Siedlungsentwicklungskonzept und Flächennutzungsplan) mit rot umrandet und nummeriert. Es konnten insgesamt 14 Flächen ermittelt werden, die:

- Über eine zusammenhängende Fläche von mehr als 3,5 ha verfügen;
- Entweder als gewerbliche Baufläche dargestellt sind und nicht bebaut sind;
- oder im Siedlungsentwicklungskonzept als Potentialfläche für Gewerbe benannt sind.

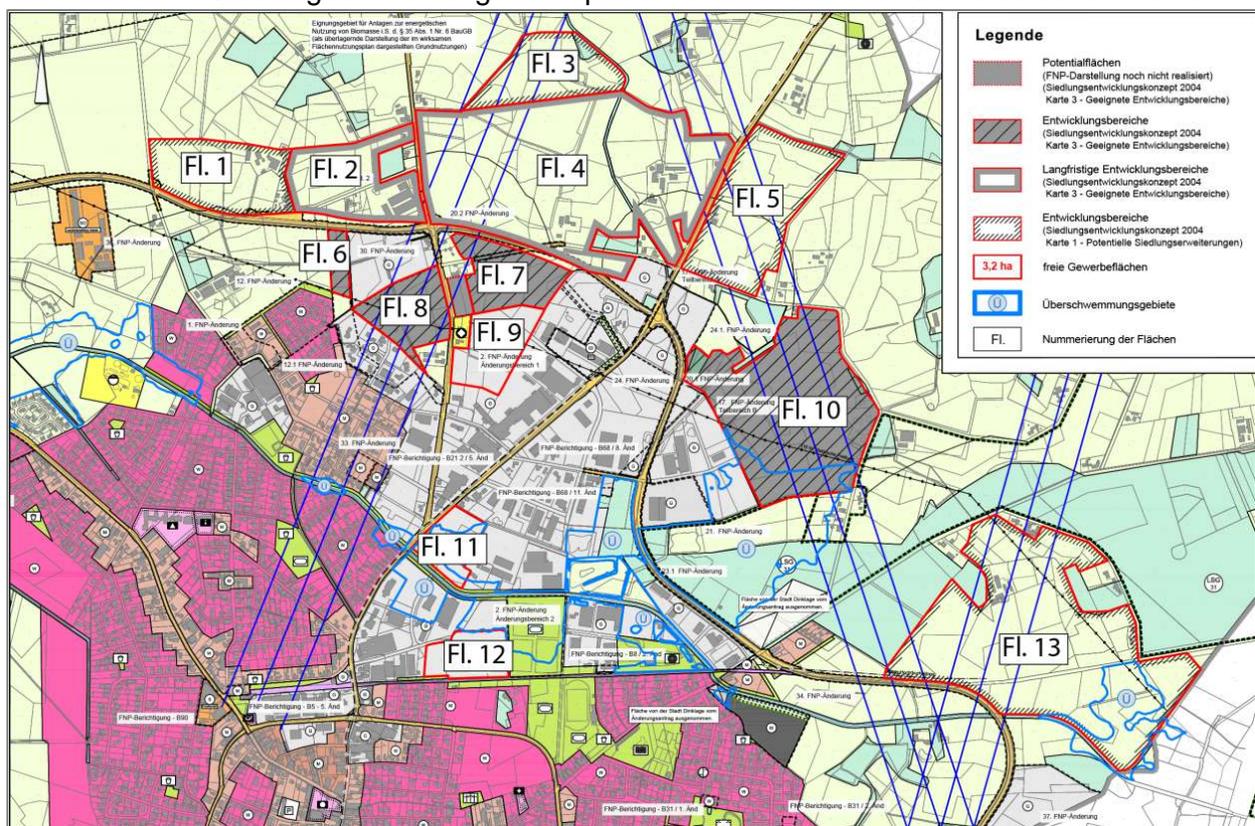


Abbildung 4: Überlagerung von Flächennutzungsplan, ALKIS, und Siedlungsentwicklungskonzept mit Markierung der Potentialflächen (NWP 2019)

○ **Prüfung der verfügbaren Potentialflächen**

Die dabei ermittelten 14 Potentialflächen wurden mit den Anforderungen an einen geplanten Industriestandort abgeglichen. Mehrere Flächen (Nr. 5, 6, 7, 8, 11 und 12) wurden in der damaligen Untersuchung durch die direkte Nähe zu Wohngebieten oder Hofstellen mit Wohnnutzung ausgeschlossen. Teilweise war auch die Erschließung nicht gesichert oder es befanden sich landwirtschaftliche Betriebe in direkter Nachbarschaft. Für die hier in Rede stehende Fläche 7 bestand zum Zeitpunkt der Untersuchung (2019) keine Flächenverfügbarkeit. Diese ist nunmehr gegeben. Ein Industriegebiet soll nun nicht mehr geplant werden, wohl aber ein (z.

T. eingeschränktes) Gewerbegebiet. Insofern wird nunmehr auch von einer Verträglichkeit zu angrenzenden Wohnnutzungen ausgegangen.

Die zusammenfassende Beurteilung der Teilflächen sah wie folgt aus

Fläche Nr.	Keine Emissionsrechtliche Einschränkungen	Flächenverfügbarkeit	Erschließung gesichert	Abstand zu landwirtschaftlichen Betrieben eingehalten	Kein Überschwemmungsgebiet / Hochspannungsleitung
1	Nein	Nein		Nein	
2		Nein		Nein	
3		Nein	Nein		
4		Nein			
5	Nein	Nein			
6	Nein	Nein			
7	Nein	Nein			
8	Nein	Nein			Nein
9		Nein			Nein
10		Nein			Nein
11	Nein	Nein			Nein
12	Nein	Nein			
13		Nein			Nein
FNP 37	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

Die Fläche 10 schnitt in dieser Untersuchung am besten ab und wurde im Weiteren über die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Herstellung der Verfügbarkeit umgesetzt.

Für die Fläche 7 besteht nunmehr ebenfalls Verfügbarkeit, durch Abstufung der baulichen Nutzung von einem Gewerbegebiet zu einem eingeschränkten Gewerbegebiet im Westen des hier vorliegenden Plangebietes kann zudem eine emissionschutzrechtliche Verträglichkeit zu den angrenzenden Wohngebäuden hergestellt werden.

3.0 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG

3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB werden Beteiligungsverfahren in Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung durchgeführt. Die in den genannten Verfahren von der betroffenen Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Hinweise und Anregungen zu den Planinhalten

werden im Weiteren in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt.

3.1.1 Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Private Stellungnahmen sind nicht vorgebracht worden.

3.1.2 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Vom Landkreis Vechta ergingen Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht, denen im Weiteren gefolgt wurde. Insbesondere wurde auf einen möglichen Wallheckenersatz hingewiesen. Eine adäquate Kompensation erfolgt in dem von der UNB genannten Flächenverhältnis. Weiterhin sind festgelegte Kompensationsflächen aus anderen Bauleiplänen zu ersetzen. Auch dem wird gefolgt. Zudem wurden Vorgaben für das Kartierprogramm der avifauna und von Fledermäusen getätigt, die eingehalten wurden.

Aus geruchstechnischer Sicht wurde festgestellt, dass in Teilen des Plangebietes ein Immissionswert von 20 % an Jahresstunden überschritten wäre. Aus diesem Grunde sollte ein Abstand von mind. 100 m zu dem Stall der Tierhaltungsanlage Bahler Weg 3 eingehalten werden. Dem wurde nicht gefolgt, da die Werte von 20 – 23 % an Jahresstunden überwiegend nicht innerhalb des Baugebietes liegen, sondern in der Fläche für Versorgungsanlagen (Regenrückhaltebecken). Innerhalb der nächsten zur Stallanlage befindlichen überbaubaren Flächen des Gewerbegebietes werden Werte von 16 – 17 % an Jahresstunden erreicht, die seitens der Stadt Dinklage als hinzunehmen betrachtet werden.

Aus Sicht der Regelung des Oberflächenwasserabflusses sollte ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt werden, dieses liegt mittlerweile vor.

3.1.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Private Stellungnahmen sind nicht vorgebracht worden.

3.1.4 Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Landkreis Vechta regte Ergänzungen zur Vereinbarkeit der Planungen mit den Zielen und Grundsätzen im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2021 darzulegen. Die Wirksamkeit des RROP 2021 wäre nach der Genehmigung voraussichtlich im März 2022 gegeben. Die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde entsprechend ergänzt.

Weiterhin wurde in der Stellungnahme die Abwägung der Überschreitung der Häufigkeit der Geruchsmissionen hinterfragt. Angesichts der Kleinteiligkeit des Bereichs mit Überschreitungen und der gängigen Rechtsauffassung, dass im Übergang zum (planerischen) Außenbereich auch Belastungen von bis zu 20 % hinzunehmen sein können, geht die Stadt Dinklage weiterhin von einer Verträglichkeit dieser geringen Überschreitung aus. Sie berücksichtigt dabei auch, dass die Werte der GIRL allein keine Rechtsnorm darstellen.

Aus Sicht von Natur und Landschaft wurde insbesondere die Überplanung einer Wallhecke im zentralen Änderungsbereich hinterfragt. Die angesprochene Wallhecke soll jedoch aus Gründen der optimalen Nutzung des geplanten Gewerbegebietes an diesem Standort nicht erhalten bleiben, sie ist zu ersetzen.

Weitere Aussagen zur Eingriffsbilanzierung und zum Ausgleich der Eingriffe werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend geregelt, der Ausgleich soll im Kompensationsflächenpool Gut Lage erfolgen.

Zum Artenschutz könnte keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da keine Nachtbegehung zur Feststellung von Eulen und Wachteln vorgenommen worden wäre. Während der Bestandserhebung konnte an den Beobachtungstagen konnten keine Erfassungen vorgenommen werden, die vertiefende Untersuchungen auch zur Nachtzeit nach sich gezogen hätten.

Nahrungs- und Jagdhabitats, wie der Altbaumbestand des Hofgehölzes und die Wallhecke, sind im artenschutzrechtlichen Sinne nicht wie Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützt. In der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereiches sind vergleichbare Gehölzbestände (Gehölze südlich der Baumreihe, Hofgehölze und Waldbestand nördlich des Dinklager Rings/Bahler Weges) vorhanden, die nicht von der Planung betroffen sind und somit Ausweichmöglichkeiten für Nahrungs- und Jagdhabitats darstellen.

Die Stadt Dinklage geht auf dieser Grundlage davon aus, dass die vorliegende Bestandserfassung eine ausreichende Abwägungsgrundlage für die Bauleitplanung darstellt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen auf Umsetzungsebene abschließend zu beachten sind.

Auf Anregung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg wurde die Gewerbelärmvorbelastung in dem Quartier neu berechnet, dies führte zu kleinteiligen Änderungen innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung.

Hinweise der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zum Verkehrslärmgutachten wurden zur Kenntnis genommen, führten aber nicht zu einer Veränderung der Planungen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.

3.2 Relevante Abwägungsbelange

3.2.1 Belange der Raumordnung

Die zu prüfenden Belange der Raumordnung und Landesplanung sind in Kapitel 1.5 dieser Begründung dargelegt worden. Im beschlossenen RROP 2021 ist der Änderungsbereich als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials dargestellt. Dabei handelt es sich um einen Grundsatz der Planung und nicht um Ziel, welches nicht der Abwägung zugänglich wäre. Die Stadt Dinklage ist im Übrigen als Grundzentrum dargestellt. Als regional bedeutsame Gewerbestandorte soll u. a. vorrangig der bestehenden Gewerbestandort Dinklager Ring in der Stadt Dinklage entwickelt werden. Die vorliegende Planung unterstützt diese Zielsetzung.

Die Stadt Dinklage gewichtet an diesem Standort die gewerbliche Entwicklung höher als die Belange der Landwirtschaft. Dies geschieht insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass es sich um eine durch Hauptverkehrsstraße und Gewerbe- bzw. Industriegebiete umschlossene

Fläche handelt und gewerbliche Bauflächen im Übrigen im Stadtgebiet in dieser Größe und mit dieser Lagegunst nicht vorhanden sind.

3.2.2 Belange von Natur und Landschaft

3.2.2.1 Aktueller Zustand von Natur und Landschaft

Der Änderungsbereich ist vorwiegend ackerbaulich genutzt. Nördlich des Geltungsbereiches verläuft der *Dinklager Ring* und westlich die *Bahler Straße*. Südlich schließen weitere Ackerflächen, sowie ein bestehendes Gewerbegebiet an. Weitere im Plangebiet vorhandene Biotope sind u.a. ein Siedlungsgehölz, eine Wallhecke, nährstoffreiche Gräben, halbruderale Vegetation und Gebüsch. Die Wallhecke ist nach § 22 NAGBNatSchG als geschützter Landschaftsbestandteil geschützt.

Bei Nicht-Durchführung der Planung wäre zunächst von einem unveränderten Fortdauern des Umweltzustandes auszugehen.

3.2.2.2 Auswirkungen der Planung

Mit der Darstellung als gewerbliche Baufläche werden umfangreiche Versiegelungen vorbereitet. In Folge der Versiegelungen stehen die Biotope nicht mehr als Lebensräume für Pflanzen und Tiere zur Verfügung. Die Versiegelungen bedeuten zudem erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens. Auf den versiegelten Boden kann anfallendes Niederschlagswasser nicht mehr versickern. Dies führt zu Änderungen des Oberflächenabflusses. Weiterhin werden im Zuge der Planung Entwässerungsgräben überplant. Zudem werden neue Baukörper in der freien Landschaft entwickelt.

Dementsprechend sind mit Verwirklichung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden. Die Beeinträchtigungen betreffen die Schutzgüter Fläche und Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, sowie das Landschaftsbild.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Ausgleichsmaßnahmen getroffen. Überschlägig sind mit der Darstellung als gewerbliche Baufläche bei der Annahme einer Versiegelungsrate von 80 % Versiegelungen von rund 3,9 ha verbunden.

Im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans Nr. 108 sind die erheblichen Beeinträchtigungen zu bilanzieren und vollständig auszugleichen. Dabei sind auch die bestehenden Festsetzungen aus den rechtskräftigen Bebauungsplänen im Änderungsbereich zu berücksichtigen. Bei Überplanung der Wallhecke ist diese im Flächenverhältnis von 1:2 zu ersetzen.

3.2.2.3 Natura 2000 – Verträglichkeit

Aufgrund der Entfernungen und des geringen Wirkradius der Planung liegen keine Betroffenheiten von Natura 2000-Gebieten vor.

3.2.2.4 Artenschutz

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht prognostiziert, sofern Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden. Entfernungen von Gehölzen sowie Baufeldfreimachungen

sind außerhalb der Brutzeiten durchzuführen oder es sollte fachgutachterlich sichergestellt werden, dass keine besetzten Niststätten oder Fledermausquartiere vorhanden sind.

3.2.3 Belange des Verkehrs

Der Änderungsbereich ist über die Umgehungsstraße Dinklager Ring und die Bahler Straße (K 286) an das überörtliche Straßennetz, die Stadt Dinklage sowie die Bundesautobahn BAB 1 angebunden.

3.2.4 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

3.2.4.1 Gewerbelärm / Verkehrsimmissionen

Von dem Dinklager Ring und der Bahler Straße gehen Lärmemissionen ebenso aus. Wie von den zukünftigen gewerblichen Nutzungen. Es ist gutachterlich festzustellen, ob sowohl im Plangebiet selber gesunde Arbeitsverhältnisse bestehen als auch im Umfeld keine unzulässigen Beeinträchtigungen vor Gewerbelärm vorliegen. Die Stadt Dinklage hat diesbezüglich ein Gutachten erstellen lassen.²

Aufgabe der Untersuchung war es, das Vorhaben hinsichtlich des Schallschutzes abzusichern. Dazu wurde eine Geräuschkontingentierung auf der Basis der DIN 45691 und eine Verkehrslärberechnung durchgeführt.

Gewerbelärm:

Innerhalb der Begutachtung wurde zunächst die Vorbelastung ermittelt sowie die nächsten und somit relevanten Immissionsorte mit dem Schutzanspruch vor gewerblichen Lärm eines Dorf-/ Mischgebietes sowie des Außenbereichs (60 / 45 dB(A) tags/nachts) sowie von Industriegebieten (70 / 70 dB(A) tags/nachts).

² RP Schalltechnik: Stadt Dinklage. Bebauungsplan Nr.- 108 „Gewerbegebiet Bahlen-Süd“. Fachbeitrag Schallschutz für den Verkehrs- und Gewerbelärm. Osnabrück, d. 07.06.2021

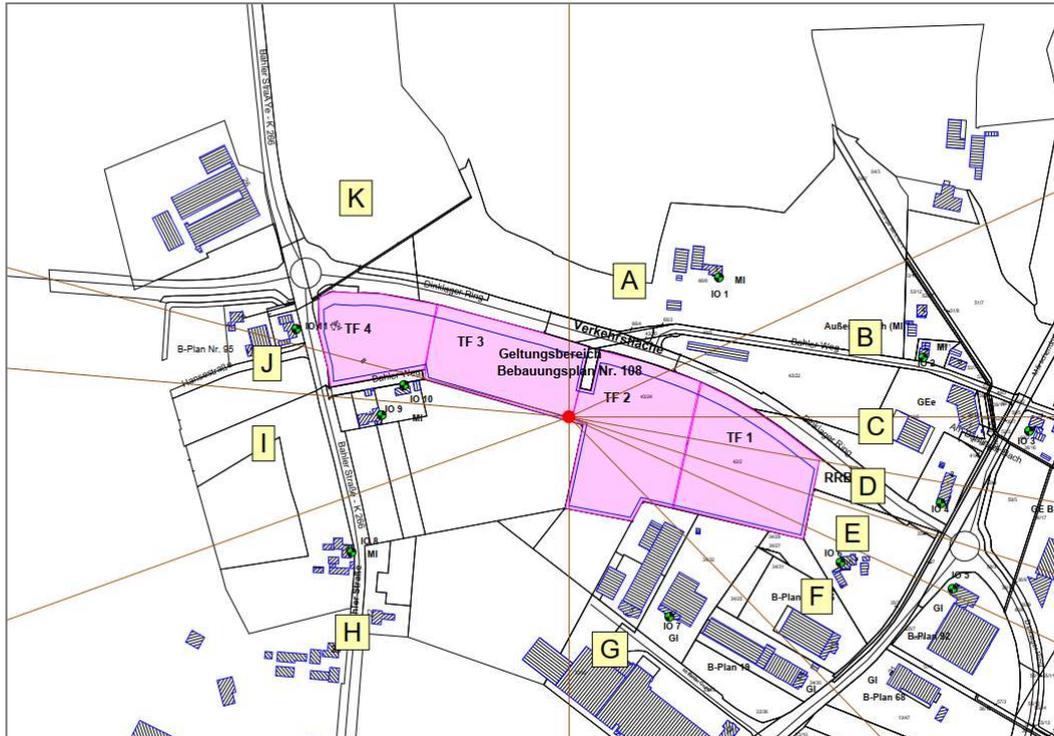


Abbildung 5: Einteilung Teilgebiete gemäß Schallschutzgutachten

Das Plangebiet wurde auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in 4 Teilflächen gegliedert und mit Emissionskontingenten tags/nachts versehen, die sicherstellen, dass an den o. a. Immissionsorten keine Überschreitungen der zulässigen Orientierungswerte verursacht werden.

Insgesamt wurden so Emissionskontingente tags von 56 – 63 dB(A) pro m² Baugrundstück und nachts von 41 – 48 dB(A) pro m² Baugrundstück ermittelt. Zusätzlich waren richtungsabhängig Zusatzkontingente möglich. Die Ergebnisse dieser Berechnungen wurden innerhalb der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen übernommen.

Damit konnte sichergestellt werden, dass an allen relevanten Immissionspunkten durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes keine unzulässigen Immissionswerte auftreten.

Verkehrslärm:

Im Plangebiet mit den geplanten Gewerbegebieten ist sicherstellen, dass die Orientierungswerte außerhalb von Gebäuden von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts nicht überschritten werden. Als Berechnungsgrundlage für die Prüfung der Einhaltung der Werte wurde zunächst das Ergebnis einer Verkehrszählung der Stadt Dinklage aus dem Jahr 2021 mit einem DTV-Wert von ca. 4.000 KFZ/Tag, Prognostiziert auf das Jahr 2035 wurde ein Wert von 4.230 KFZ/Tag. Zusätzlich können bei Umsetzung aller Gewerbegebiets- und eingeschränkten Gewerbegebietsflächen aus diesem Bebauungsplan gemäß dem Berechnungsmodell Dr. Bosserhof weitere 997 ZU- und Abfahrten entstehen. Daraus resultiert auf dem Dinklager Ring eine Belastung von ca. 5.130 KFZ/Tag, wobei der LKW-Anteil am Tag mit 10 % und in der Nacht mit 3 % angenommen wurde.

Es wurde weiterhin davon ausgegangen, dass im Bereich des geplanten Linksabbiegers eine Temporeduzierung auf 70 km/h vorgenommen wird.

Den Ergebnissen der Berechnungen ist zu entnehmen, dass die Isophonkarten für die Tag- und Nachtsituation keine Überschreitungen innerhalb der Baugrenzen des Gewerbe- und eingeschränkten Gewerbegebietes ergeben.

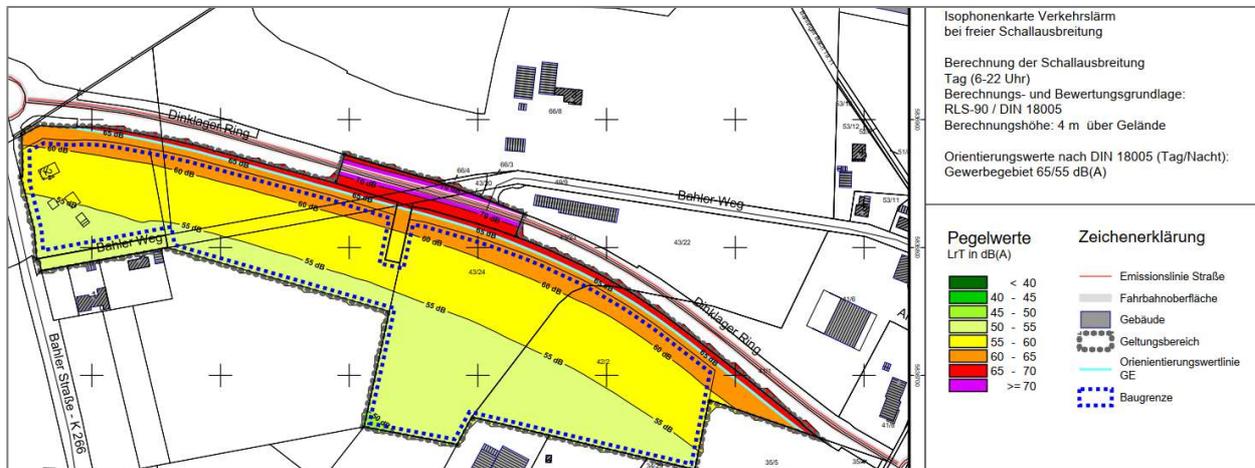


Abbildung 6: Isophonkarte Straßenärm (Quelle: Schallschutzgutachten)

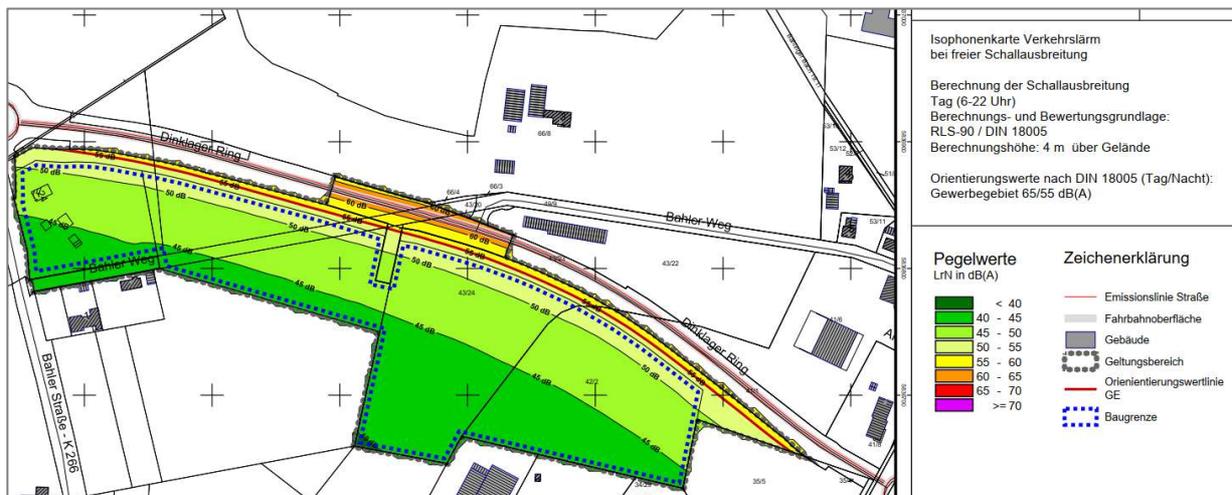


Abbildung 7: Isophonkarte Straßenärm (Quelle: Schallschutzgutachten)

3.2.4.2 Auswirkungen durch zusätzlichen Verkehr

Der Großteil des Verkehrs aus dem Gewerbegebiet wird direkt über den Dinklager Ring und die Bundesautobahn BAB 1 abfließen und dabei keine in unmittelbarer Nähe befindlichen Wohnnutzungen negativ beeinflussen.

3.2.4.3 Auswirkungen durch Gewerbenutzungen

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich am Bahler Weg und genießen den Schutzanspruch von Wohnbebauung im Außenbereich (entsprechend einem Mischgebiet). Es

3.2.4.5 Störfälle

Die Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet keine konkreten Störfallbetriebe vor. § 23b (1) BImSchG besagt: „Ergibt die Feststellung nach § 23a Absatz 2 Satz 1, dass der angemessene Sicherheitsabstand erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird, bedarf die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, einer störfallrechtlichen Genehmigung.“ Das heißt, für die Errichtung und den Betrieb störfallrelevanter Betriebsstätten und baulicher Anlagen ist unabhängig von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes eine störfallrechtliche Genehmigung notwendig.

3.2.5 Belange der Oberflächenentwässerung

Ziel der Planung ist aus Sicht der Wasserwirtschaft grundsätzlich, dass anfallende Regenwasser möglichst im Plangebiet selber zu versickern oder rückzuhalten. Das auf den Grundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche anfallende Oberflächenwasser soll demzufolge gesammelt in Rückhaltebereiche am nördlichen und östlichen Rand des Plangebietes abgeleitet werden. Dies ist das Ergebnis eines Oberflächenentwässerungskonzeptes.³

Die Oberflächenentwässerung erfolgt derzeit über vorhandene Gräben und Vorfluter. Diese dienen auch der Entwässerung weiter rückwärtig gelegener Flächen, so dass bei den Berechnungen insgesamt ein natürliches Einzugsgebiet von ca. 19,55 ha berücksichtigt wurde. Die Vorfluter und Gräben sind mit dem Bählinger Bach, einem Gewässer II. Ordnung, verbunden. Eine Versickerung der anfallenden Regenwassermengen ist unter Berücksichtigung des anstehenden Grundwasserstandes von rd. 25,50 m NN bei einer Geländehöhe zwischen 26,00 und 26,50 m nicht möglich.

Die Berechnungen ergaben bei einem 5jährigen Regenereignis einen Rückhaltebedarf von 2.165 m³. Dieser kann durch die festgesetzten Flächen für Versorgungsanlagen entlang des Dinklager Ringes abgedeckt werden. Dabei können die entstehenden Rückhaltebecken naturnah mit Böschungsneigungen 1:2 bis 1:3 ausgeführt werden. Der Regenwasserabfluss kann durch die Maßnahme bis auf den Wert des natürlichen Abflusses von 1,5 l/(sxha) gedrosselt werden.

3.2.6 Belange der Ver- und Entsorgung

3.2.6.1 Löschwasserversorgung

Eine funktionsfähige Löschwasserversorgung ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu erstellen. Die Löschwasserbereitstellung soll durch die öffentliche Wasserversorgung sowie umliegende offene Gewässer in einer maximalen Entfernung von 200 m gewährleistet werden. Notwendige Änderungen oder Erweiterungen sind mit der Feuerwehr und dem Landkreis Vechta abzustimmen.

³ Ingenieurbüro Frilling + Rols GmbH; Stadt Dinklage. Bebauungsplan Nr. 108 GE-Gebiet „Bahlen-Süd“. Entwässerungskonzept. Vechta, d. 07.10.2021

3.2.6.2 Abfallentsorgung

Die Entsorgung der im Änderungsbereich anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Vechta. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet. Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

3.2.7 Altlasten

Nach dem NIBIS-Kartenserver (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=ALT>), letzter Zugriff am 09.03.2021, befinden sich keine Altablagerungen oder Rüstungsaltlasten innerhalb des Änderungsbereiches.

4.0 INHALTE DER DARSTELLUNGEN

Der Änderungsbereich wird entsprechend der grundsätzlichen Zielsetzung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 BauNVO als gewerbliche Bauflächen dargestellt.

5.0 ERGÄNZENDE ANGABEN

5.1 Städtebauliche Übersichtsdaten

Gesamt	ca. 4,55 ha
Gewerbliche Baufläche	ca. 4,55 ha

5.2 Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss	15.03.2021
Beschluss über den Entwurf und die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Planung	31.05.2021
Ortsübliche Bekanntmachung	09.10.2021
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	18.10.2021 – 19.11.2021
Feststellungsbeschluss durch den Rat	21.12.2021

Die Begründung ist der 40. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinklage als Anlage beigelegt.

Aufgestellt:



NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Escherweg 1 26121 Oldenburg

Dinklage, den 21.12.2021

Bürgermeister

TEIL II: UMWELTBERICHT

1. EINLEITUNG

Gemäß § 2 [4] BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Die Stadt Dinklage hat die Absicht, durch die im Parallelverfahren befindliche Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Gewerbegebietes zwischen dem Dinklager Ring und der Kernstadt zu schaffen. Für diese Planung ist die hier vorliegende 40. Flächennutzungsplanänderung notwendig. Im Änderungsbereich soll eine Gewerbliche Baufläche dargestellt werden.

Der Änderungsbereich erstreckt sich über 4,5 ha und umfasst vorwiegend landwirtschaftliche Flächen, Gehölzbestände und Entwässerungsgräben.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

1.2.1 FFH-Gebiet „Wald bei Burg Dinklage“, Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG)

§ 1 Abs. 6 Nr. 7. b) und § 1a Abs.4 BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen [...] die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes [...]

In rd. 1,8 km in südöstlicher Richtung liegt das FFH-Gebiet „Wald bei Burg Dinklage“ als Teil des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete). Aufgrund der Entfernung zum Änderungsbereich und des geringen Wirkradius der Planung werden die Erhaltungsziele und Schutzzwecke des FFH-Gebietes nicht durch die Planung beeinflusst.

1.2.2 Naturschutzgebiete

Das FFH-Gebiet „Wald bei Burg Dinklage“ ist seit dem 30.11.2017 als Naturschutzgebiet „Burgwald Dinklage“ (NSG WE 00291) ausgewiesen. Durch die Entfernung zum Änderungsbereich sind keine negativen Auswirkungen durch die Planung auf das NSG zu erwarten (s.o.).

1.2.3. Landschaftsschutzgebiete

Baumreihen sind im Landkreis Vechta durch Verordnung vom 15.11.1937 als Landschaftsschutzgebiet Nr. 104 „LSG Baumreihen“ geschützt. Östlich des Änderungsbereiches befindet sich eine Baumreihe.

In ca. 700 m Entfernung liegt das Landschaftsschutzgebiet „Bockhorster Moor, Wilder Pool, Märschendorfer Teiche“ (LSG VEC 00075). Innerhalb des LSGs befinden sich auch gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope; u.a. die Biotoptypen nährstoffreiche Nasswiese und Erlen-Bruchwald. Eine Beeinträchtigung des LSGs und der innerhalb des Schutzgebietes liegenden geschützten Biotope ist durch die Darstellung einer gewerblichen Baufläche nicht ersichtlich.

Das FFH-Gebiet „Wald bei Burg Dinklage“ und das deckungsgleiche NSG „Burgwald Dinklage“ sind eingebettet in das LSG „Burg Dinklage“ (LSG VEC 030). Für dieses LSG ist aufgrund der Entfernung ebenfalls keine Beeinträchtigung durch die Planung zu erwarten.

1.2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Im Änderungsbereich befindet sich ein Teilbereich einer Wallhecke, welche als geschützter Landschaftsbestandteil nach § 22 Abs. 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) geschützt ist. Gemäß § 22 (3) Satz 4 Nr. 4 sind die mit der Planung verbundenen Beeinträchtigungen der Wallhecke nach den Maßgaben der Eingriffsregelung zu vermeiden, zu minimieren und auszugleichen. Bei Überplanung der Wallhecke werden ein Befreiungsantrag, sowie die Anlage einer Wallheckenersatzfläche im Flächenverhältnis 1:2 erforderlich.

Weitere Schutzgebiete oder geschützte Objekte nach Naturschutzrecht sind im Bereich der Planung und ihrem Einwirkungsbereich nicht vorhanden.

1.2.2 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

1.2.2.1 Gesetzliche Grundlage

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Diese Verbote richten sich zwar nicht an die Ebene der Bauleitplanung, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des speziellen Artenschutzes für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplan-Gebieten nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind⁴. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beziehen sich auf die konkrete Handlung und auf konkret betroffene Individuen. Sie gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

⁴ Darüber hinaus sind solche Arten zu berücksichtigen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Eine Rechtsverordnung auf dieser Ermächtigungsgrundlage wurde bislang nicht erlassen.

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs.2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG (neue Fassung)⁵: *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind⁶, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind*
3. *das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

⁵ in der am 29.09.2017 geltenden Fassung [durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 BGBl. I S. 3434](#)

⁶ Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale Verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

1.2.2.2 Relevante Arten, Situation im Plangebiet

Die Beurteilung der relevanten Arten erfolgt auf Grundlage der in 2021 durchgeführten Biotopkartierung und des daraus ableitbaren Habitatpotenzials sowie den Ergebnissen der faunistischen Untersuchungen zu Brutvögeln und Fledermäusen.

Europäische Vogelarten: Alle europäischen Vogelarten sind gemäß § 44 (2) BNatSchG den streng geschützten Arten gleichgestellt.

Von Ende März bis Mitte Juni 2021 wurde eine Brutvogelerfassung⁷ mit fünf Erfassungsterminen durchgeführt. Im Rahmen der Erfassung wurden im Änderungsbereich der Fasan und die Schafstelze als Brutvögel auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. den halbruderalen Strukturen erfasst. Weiterhin wurden in den Gehölzstrukturen und im Bereich der Wohnnutzungen Brutverdachte von Hausrotschwanz, Heckenbraunelle und Mönchsgrasmücke festgestellt. Insgesamt wurden im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung 35 Vogelarten, vorwiegend siedlungstolerante Arten, erfasst. Innerhalb des Altbaumbestandes im Änderungsbereich (Eichen entlang des Bahler Wegs, Wallhecke und Baumreihe) sind Potentiale für Spechtarten zu erwarten. Allerdings wurde nur einmalig ein Buntspecht beobachtet. Baumhöhlen wurden während der Erfassungstermine nicht festgestellt. Ende März wurden auf einem Maisstoppelfeld vier Kiebitze bei der Nahrungssuche festgestellt. An den späteren Erfassungsterminen wurden keine weiteren Kiebitze erfasst.

Insgesamt kommen im Änderungsbereich vorwiegend siedlungstolerante Arten vor. Gemäß des avifaunistischen Fachbeitrages wird dem Änderungsbereich lediglich eine lokale Bedeutung für Brutvögel zugeordnet.

Fledermäuse: Alle heimischen Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten.

Bei der Erfassung der Fledermäuse von Mai bis September 2021⁸ konnten im Änderungsbereich fünf Fledermausarten bei der Jagd nachgewiesen werden: die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), der große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Die nachgewiesenen Arten jagten vorwiegend im Bereich der Gehölzstrukturen und des Hofgehölzes im Westen des Änderungsbereiches. Bei der Durchführung der Ein- und Ausflugkontrollen konnten keine Fledermausquartiere im Plangebiet festgestellt werden. Sicher auszuschließen ist das Vorkommen von Quartieren aufgrund der vorhandenen Strukturen jedoch nicht.

1.2.2.3 Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 1 BNatSchG):

Verletzungen oder Tötungen sind möglich, falls im Zuge von Gehölzbeseitigungen, Baufeldfreimachung oder Abriss- und Umbauarbeiten an bestehenden Gebäuden besetzte Vogelniststätten (mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln) oder Fledermausquartiere zerstört werden.

Um die Betroffenheit vorkommender Vogelarten auszuschließen, sollten die Baufeldfreimachung und eventuelle Gehölzfällungen außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. der Quartierszeiten von Fledermäusen stattfinden. Sollten die Baumaßnahmen innerhalb der Vogelbrutzeit statt-

⁷ Stadt Dinklage im Auftrag P3 Planungsteam GbR mbH (2021): Avifaunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 108 „Gewerbegebiet Bahlen-Süd“

⁸ Stadt Dinklage im Auftrag Biologische Arbeiten Steuer in Kooperation mit der P3 Planungsteam GbR mbH (2021): Bebauungsplan Nr. 108 „Gewerbegebiet Bahlen-Süd“. Erfassung von Fledermäusen in Dinklage, Landkreis Vechta

finden, dann kann im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung überprüft werden, ob besetzte Vogelniststätten oder Fledermausquartiere vorhanden sind. Bei Umsetzung der zeitlichen Vermeidungsmaßnahmen ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot somit grundsätzlich vermeidbar, so dass die Umsetzung hierdurch nicht dauerhaft gehindert wird.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 2) BNatSchG):

Im artenschutzrechtlichen Sinne liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Während der Baumaßnahmen ist von einem temporär erhöhten Störpotential auszugehen. Ein dann temporäres Ausweichverhalten der vorkommenden Arten ist durch die in der direkten Umgebung vorhandenen ähnlichen Habitate, z.B. die nördlich des *Dinklager Rings* anschließende Gehölzfläche möglich.

Weiterhin ist aufgrund der bestehenden Wohnnutzung im Plangebiet, dem nördlich verlaufenden *Dinklager Ring* und dem südlich angrenzenden Gewerbegebiet von dem Vorkommen störungstoleranter Vogel- und Fledermausarten auszugehen. Demnach ist nach Abschluss der Bauphase voraussichtlich nicht von einem dauerhaft erhöhten Störpotential auszugehen, dass zu einer Verschlechterung lokaler Populationen führen würde.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 [1] Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 [5] BNatSchG):

Das Verbot bezieht sich auf konkret abgrenzbare Lebensstätten (z.B. Vogelneester, Fledermausquartiere) und schützt diese im Zeitraum der aktuellen Nutzung. Darüber hinaus sind wiederkehrend genutzte Lebensstätten auch außerhalb der Phase aktueller Nutzung geschützt (z.B. Storchen-Horste, Fledermaus-Winterquartiere). Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stellt keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand (gemäß § 44 (5) BNatSchG) dar, wenn die ökologische Funktion für betroffene Tierarten im räumlichen Zusammenhang weiter gewährleistet werden kann.

Die Betroffenheit von aktuell genutzten Lebensstätten kann durch bauzeitliche Anpassungen hinreichend sicher vermieden werden (s.o.). Weiterhin sind die nördlich des *Dinklager Rings* und südöstlich des Plangebietes vorhandenen Gehölzbestände nicht betroffen, sodass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zum Änderungsbereich erhalten bleibt. Weiterhin sollte als Vermeidungsmaßnahme unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung vor einer Fällung von Gehölzen und Gebäudeabrissen bzw. -umbauarbeiten durch eine fachkundige Person geprüft werden, ob eine Nutzung durch Fledermäuse oder Vögel gegeben ist (s.o.). Sollte dies der Fall sein, sind die Arbeiten zu verschieben, bis die Quartiersnutzung beendet bzw. die Brut- und Aufzucht abgeschlossen ist. Werden bei einer Begehung Höhlen oder andere dauerhaft genutzte Lebensstätten in den Gebäuden oder Altbäumen festgestellt bzw. bestätigt, ist entsprechend vor einer Fällung bzw. einem Gebäudeabriss geeigneter Ersatz zu schaffen.

Fazit

Unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Maßnahmen sind keine dauerhaften Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erkennen, die der Aufstellung des Bauungsplanes dauerhaft entgegenstehen.

1.2.3 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes dargestellt. Weiter-hin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
Baugesetzbuch	
<p>§ 1 Abs. 5 BauGB: Die Bauleitpläne [...] sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.</p>	<p>Die Stadt Dinklage hat die Absicht, mit der 40. Flächennutzungsplanänderung die Voraussetzung für die Ausweisung eines Gewerbegebietes zu schaffen.</p> <p>Im Abschnitt 2.1 des Teils I der Begründung (Standortprüfung/Alternativenprüfung) wird dargelegt, wieso in diesem Falle eine Planung im Innenbereich nicht möglich ist. Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, zur Nachverdichtung oder zur Entwicklung von Gewerblicher Baufläche im Innenbereich bestehen aufgrund der Schutzansprüche der umliegenden Nutzungen im Innenbereich nicht.</p>
<p>§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen [...] die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung [...]</p>	<p>Die genannten Anforderungen werden bei der Planung berücksichtigt. Zur Sicherstellung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen wurde ein Schallschutzgutachten erstellt. Die Ergebnisse werden in der Begründung erläutert. Entsprechende Festsetzungen können auf Ebene des Bebauungsplanes getroffen werden.</p>
<p>§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen [...] die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenen Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes [...]</p>	<p>Im Westen und Nordwesten liegt kleinräumig mittlerer Plaggenesch unterlagert von Podsol. Eschböden liegen innerhalb der Suchräume für schutzwürdige Böden aufgrund ihrer kulturhistorischen Archivfunktion.</p> <p>Sonstige Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden nicht berührt.</p>
<p>§ 1 Abs. 6 Nr. 7. b) und § 1a Abs.4 BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen [...] die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes [...]</p>	<p>Schutzgebiete des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) werden durch die Darstellung als Gewerbliche Baufläche nicht berührt. In rd. 1,8 km in südöstlicher Richtung liegt das FFH Gebiet „Wald bei Burg Dinklage“ Aufgrund der Entfernung werden die Erhaltungsziele und Schutzzwecke nicht beeinflusst.</p>
<p>§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. (Bodenschutzklausel)</p>	<p>Im Zuge der Planung wurde intensiv geprüft (Standortprüfung / Alternativenprüfung), ob die Planung mit einer geringeren Inanspruchnahme von Freiräumen und sparsamerem Umgang mit Grund und Boden durchgeführt werden kann. Geeignete Alternativen konnten nicht ermittelt werden.</p> <p>Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche und die damit zu erwartende Bodenneuversiegelung müssen als erhebliche Eingriffe gewertet werden und sind auf nachgeordneter Ebene nach den Maßgaben der Eingriffsregelung zu kompensieren.</p>

<p>§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB: Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. (Umwidmungssperrklausel)</p>	<p>Für die Planung werden Flächen für die Landwirtschaft beansprucht. Die Stadt Dinklage hält die Umnutzung der Flächen für erforderlich, da die Alternativenprüfung keine Standorte mit Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, zur Nachverdichtung oder zur Entwicklung von Gewerblicher Baufläche im Innenbereich gefunden hat.</p>
<p>§ 1 a Abs. 5 BauGB: Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p>	<p>Den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung ist auf nachgeordneter Ebene, z.B. durch die Sicherstellung einer schadlosen Oberflächenentwässerung im Falle von Starkregenereignissen, Rechnung zu tragen.</p>
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p>	
<p>§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz). 	<p>Mit der Darstellung als gewerbliche Baufläche sind erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes verbunden. Soweit erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht vermieden werden können, werden diese auf nachgeordneter Planungsebene nach den Maßgaben der Eingriffsregelung minimiert und ausgeglichen.</p>
<p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p>	
<p>§ 1 Abs. 1 BImSchG: Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden.</p>	<p>Um die Belange des Immissionsschutzes ausreichend zu beachten, wurde ein Gutachten zum Schallschutz erstellt. Als bestehende Lärmimmissionen sind die Verkehrsimmissionen des <i>Dinklager Rings</i> und der <i>Bahler Straße</i> zu nennen. Eine Überschreitung der entsprechenden Richtwerte durch den Verkehrslärm wurde nicht abgeleitet. Auf nachgeordneter Ebene können z.B. Emissionskontingente für Gewerbelärm festgesetzt werden, um die Schutzansprüche der umliegenden Nutzungen zu wahren.</p>
<p>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</p>	
<p>§ 1 BBodSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als</p>	<p>Durch die Planung werden Neuversiegelungen vorbereitet. Dadurch kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktion. Soweit erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens nicht vermieden werden können, werden diese auf nachgeordneter Ebene nach den Maßgaben der Eingriffsregelung minimiert und ausgeglichen.</p>

<p>Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p>	
<p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)</p>	
<p>§ 1 WHG: Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden.</p>	<p>In Folge der vorgesehenen Versiegelungen findet auf den versiegelten Flächen keine Versickerung und Grundwasserneubildung statt. Entsprechend steigt der lokale Oberflächenabfluss. Um die Belange der Oberflächenentwässerung zu berücksichtigen wurde ein Entwässerungsgutachten erstellt. Grundsätzlich soll anfallendes Niederschlagswasser, soweit möglich, auf der Fläche versickert werden. Weiterhin kann durch die Anlage eines ausreichend dimensionierten Regenrückhaltebeckens die schadlose Oberflächenentwässerung sichergestellt werden. Dieses kann auf nachgeordneter Ebene als Versorgungsanlage festgesetzt werden.</p>
<p>Belange der Raumordnung</p>	
<p>Die zeichnerische Darstellung des Landesraumordnungsprogrammes Niedersachsen (LROP)⁹, aufgestellt 2004, zuletzt geändert 2017 enthält für den Änderungsbereich keine der Planung entgegenstehenden Darstellungen. Das Regionale Raumordnungsprogramm 1991 für den Landkreis Vechta ist durch Zeitablauf unwirksam geworden.</p>	
<p>Landschaftsplanung</p>	
<p>Der Änderungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan dem Zieltyp „Mindestanforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ zugeordnet.¹⁰</p>	

⁹ Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen, Fassung von 2008 in der Aktualisierung vom Januar 2017

¹⁰ Landkreis Vechta (2001): Landschaftsrahmenplan, Karte 7 Umsetzung des Zielkonzeptes

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen. Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

derzeitiger Zustand:

Tiere:

Von Ende März bis Mitte Juni wurde durch das P3-Planungsteam eine Brutvogelerfassung¹¹ mit fünf Erfassungsterminen in Anlehnung an Südbeck et al. (2005)¹² durchgeführt. Im Rahmen der Erfassung wurden im Änderungsbereich der Fasan und die Schafstelze als Brutvögel auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. den halbruderalen Strukturen erfasst. Weiterhin wurden in den Gehölzstrukturen und im Bereich der Wohnnutzungen Brutverdachte von Hausrotschwanz, Heckenbraunelle und Mönchsgrasmücke festgestellt. Insgesamt wurden im Geltungsbereich des Bebauungsplans 35 Vogelarten erfasst (s. nachstehende Abbildung). Ende März wurden auf einem Maisstoppelfeld vier Kiebitze bei der Nahrungssuche beobachtet. Der Kiebitz ist auf der Roten Liste Deutschlands als stark gefährdet (2) eingestuft. An den späteren Erfassungsterminen wurden keine weiteren Kiebitze erfasst.¹³ Eulen wurden während der Erfassungstermine nicht festgestellt. Innerhalb des Altbaumbestandes im Änderungsbereich (Eichen entlang des Bahler Wegs, Wallhecke und Baumreihe) sind Potentiale für Spechtarten zu erwarten. Allerdings wurde nur einmalig ein Buntspecht beobachtet. Baumhöhlen wurden während der Erfassungstermine nicht festgestellt.

In der näheren Umgebung des Änderungsbereiches wurden folgende gefährdete Brutvogelarten erfasst: Star (3), Haussperlinge (V), Teichhuhn (V)¹⁴

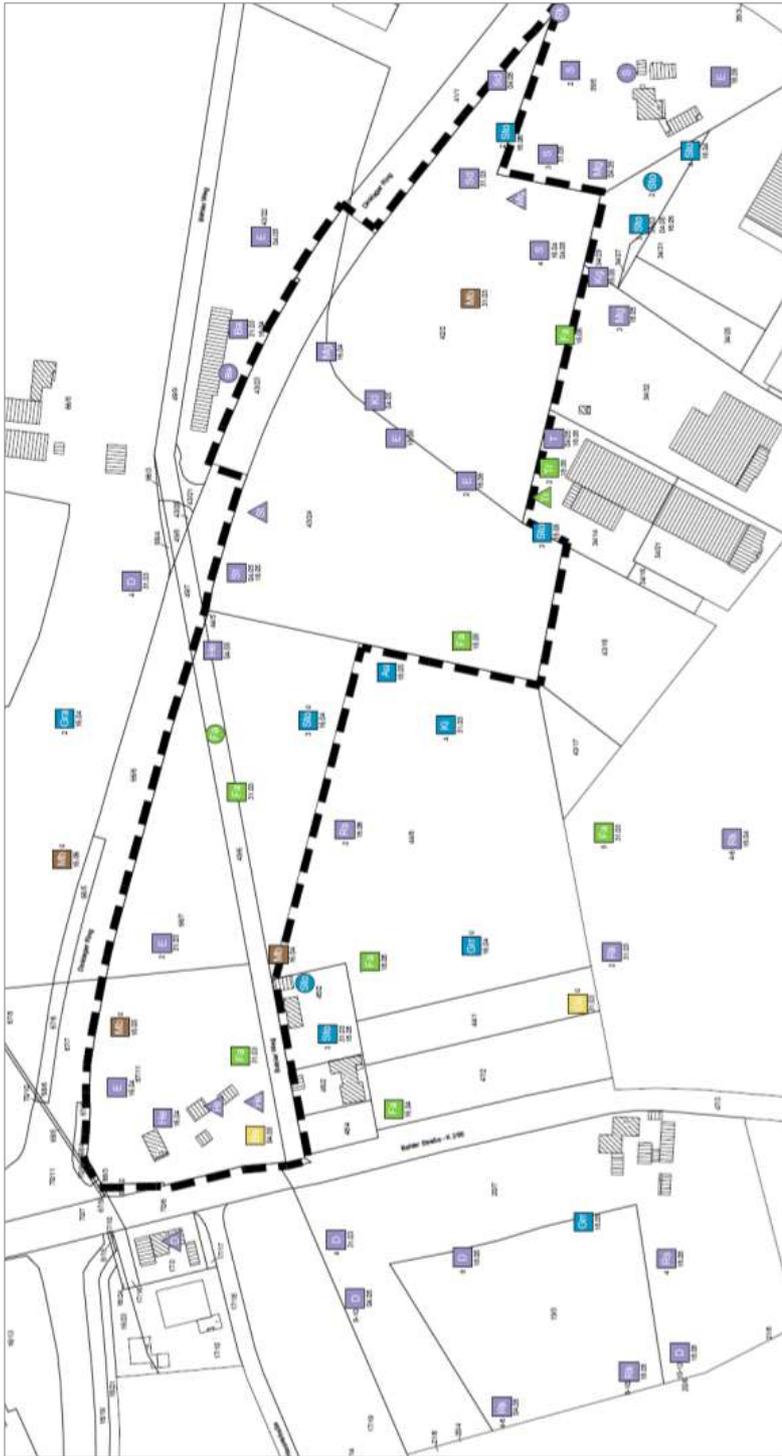
Insgesamt kommen im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung vorwiegend siedlungstolerante Arten vor. Gemäß des avifaunistischen Fachbeitrages wird dem Änderungsbereich lediglich eine lokale Bedeutung für Brutvögel zugeordnet.

¹¹ Stadt Dinklage im Auftrag P3 Planungsteam GbR mbH (2021): Avifaunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 108 „Gewerbegebiet Bahlen-Süd“

¹² Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K. & C. Sudfeldt: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

¹³ Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 2021

¹⁴ Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 2021



Legende der Avifauna zum Bebauungsplan Nr. 108 "Gewerbegebiet Bahlen-Süd"

	Vogel als Nahrungsgäste		Vogel mit Brutverdacht
	Austernfischer		Hausrotschwanz
	Bachstelze		Dohle
	Buntespecht		Heckenbraunelle
	Dohle		Mönchsgrasmücke
	Elster		Schafstelze
	Fasan		Teichhuhn
	Graureiher		Brutvogel
	Graugans		Bachstelze
	Gönspecht		Fasan
	Heckenbraunelle		Rabenkrähe
	Klappergrasmücke		Star
	Kiebitz		Stockente
	Kleiber		Geltungsbereich B-Plan
	Mäusebussard		
	Mönchsgrasmücke		
	Rabenkrähe		
	Rauchschwalbe		
	Star		
	Schafstelze		
	Singfrosch		
	Stockente		
	Teichrohrsänger		
	Teichhuhn		

Abbildung 10: Ergebnisse der Brutvogelerfassung (Quelle: P3 Planungsteam GbR mbH im Auftrag der Stadt Dinklage (2021): Avifaunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 108 „Gewerbegebiet Bahlen-Süd“)

Eine Erfassung der Fledermäuse erfolgte an fünf nächtlichen Begehungen von Mai bis September 2021.¹⁵ Im Änderungsbereich konnten die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), der große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), die Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) bei der Jagd nachgewiesen werden. Der häufigste Art war die Zwergfledermaus. Die nachgewiesenen Arten jagten vorwiegend im Bereich der Gehölzstrukturen und des Hofgehölzes im Westen des Änderungsbereiches. Bei der Durchführung der Ein- und Ausflugkontrollen konnten keine Fledermausquartiere im Plangebiet festgestellt werden.

Entlang der im Gebiet vorhandenen Gräben werden allgemeine Potenziale für Libellen und Amphibien gesehen. Weiterhin bieten die vorhandenen halbruderalen Vegetationsstrukturen Nahrungshabitate für eine Vielzahl von Insekten durch das vielfältige Blühangebot der Stauden. Als weitere wichtige Biotopstrukturen sind zudem die im Plangebiet vorhandene Wallhecke und die Baumreihe zu nennen.

Pflanzen:

Der Änderungsbereich wird derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt. Nördlich des Änderungsbereiches verläuft die Straße *Dinklager Ring*. Dieser soll der Erschließung des Gebietes dienen. Westlich grenzt die *Bahler Straße* an.

Stellvertretend für die vorkommenden Pflanzen und für die biologische Vielfalt wurden im Juni 2021 die Biotoptypen nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen¹⁶ erfasst. Die Ergebnisse sind im Bestandsplan (s. Anhang) dargestellt und nachfolgend in tabellarischer Form beschrieben. In der Tabelle sind diejenigen Biotoptypen durch Unterstreichung hervorgehoben, die sich innerhalb des Geltungsbereichs befinden.

Bestand Biotoptypen

Code	Biototyp und Beschreibung
<u>BAZ</u>	<u>Sonstiges Weiden-Ufergebüsch</u> Im Nordosten des ehemaligen Wegedamms des <i>Bahler Weges</i> haben sich entlang der Gräben kleinflächig Sonstige Weiden-Ufergebüsche ausgebildet. Eine Erfassung als geschützter Biototyp nach § 30 BNatSchG erfolgt aufgrund der Kleinflächigkeit der Gebüsche jedoch nicht.
<u>HWM</u>	<u>Strauch-Baum-Wallhecke</u> Im Osten wird das Flurstück Nr. 43/24 durch eine Strauch-Baum-Wallhecke eingefasst. Diese reicht teilweise in den Änderungsbereich hinein. Die Baumschicht wird ausschließlich von alten Eichen gebildet. Diese weisen Bruthöhendurchmesser (BHD) von teilweise > 70 – 120 cm auf. In der Strauchsicht sind Himbeere, Brombeere, Traubenkirsche und Eberesche vertreten. Die Wallhecke stellt nach § 22 NAGBNatSchG einen geschützten Landschaftsbestandteil dar.

¹⁵ Stadt Dinklage im Auftrag Biologische Arbeiten Steuer in Kooperation mit der P3 Planungsteam GbR mbH (2021): Bebauungsplan Nr. 108 „Gewerbegebiet Bahlen-Süd“. Erfassung von Fledermäusen in Dinklage, Landkreis Vechta

¹⁶ Drachenfels, O.(2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand Juli 2016

<u>HBE</u>	<u>Sonstiger Einzelbaum / Baumbestand</u> Östlich des im Änderungsbereich liegenden Teilstückes des <i>Bahler Wegs</i> befinden sich mehrere Einzelbäume (Eichen, Buchen, Weiden).
BE	Einzelstrauch Entlang des Zauns an der Nordgrenze des bestehenden Gewerbegebietes haben sich mehrere Einzelsträucher etabliert.
<u>HPG</u>	<u>Standortgerechte Gehölzpflanzung</u> Südlich des Rad- und Fußweges entlang des <i>Dinklager Rings</i> befindet sich eine neu angepflanzte Baumreihe aus jungen Eichen. Die Pflanzung wird westlich und östlich des Plangebietes fortgeführt. Östlich wurden zudem auf einem kurzen Abschnitt Erlen angepflanzt.
<u>FGR/ UHM</u>	<u>Nährstoffreicher Graben / Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte</u> Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befinden sich flurstücksbegleitende Gräben mit einem hohen Anteil an halbruderaler Vegetation an den Uferböschungen. Die Gräben können während niederschlagsarmer Zeiten trocken fallen. Zum Zeitpunkt der Erfassung waren die Gräben teilweise bereits nicht wasserführend bzw. zeigten Zeichen der Austrocknung.
<u>FGR</u>	<u>Nährstoffreicher Graben</u> Nördlich und südlich des ehemaligen Wegedamms des <i>Bahler Weges</i> befinden sich ehemals wegebegleitende nährstoffreiche Gräben. Die halbruderaler Vegetation wird örtlich einzeln erfasst, da der gesamte Wegedamm mit halbruderaler Vegetation bewachsen ist. Ein temporäres Trockenfallen der Gräben ist während der Sommermonate wahrscheinlich.
SXZ	Sonstiges naturfernes Stillgewässer Dem Gewerbegebiet ist nördlich ein naturfernes Stillgewässer (SXZ) vorgelagert, das der Regenrückhaltung dient.
<u>UHM</u>	<u>Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte</u> Auf dem ehemaligen Wegedamm des <i>Bahler Weges</i> hat sich eine halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte ausgebildet. Vorkommende Arten sind u.a. <i>Anthriscus sylvestris</i> , <i>Galium aparine</i> , <i>Glechoma hederacea</i> , <i>Holcus lanatus</i> , <i>Poa trivialis</i> und <i>Tanacetum vulgare</i> . Weiterhin mündet die Wallhecke in eine halbruderaler Gras- und Staudenflur. Hier dominieren vorwiegend Gräser u.a. <i>Agrostis capillaris</i> , <i>Dactylis glomerata</i> , <i>Elymus repens</i> und <i>Holcus lanatus</i> . Südlich wird Rainfarn (<i>Tanacetum vulgare</i>) bestandsbildend. Die Ackerfläche wird entlang der südlichen Flurstücksgrenze ebenfalls durch halbruderaler Vegetation eingefasst. Dominiert wird die Vegetation hier ebenfalls durch Rainfarn.
<u>GW</u>	Sonstige Weidefläche Südwestlich liegen kleinflächig sonstige Weideflächen mit Pferdebesatz.
<u>AS</u>	<u>Sandacker</u> Die dominierende Landnutzung im Änderungsbereich ist die Ackernutzung. Es wird sowohl Getreide als auch Mais auf den Flächen kultiviert. Im Süden schließen weitere Ackerflächen an das Plangebiet an. Auch die Umgebung nördlich des <i>Dinklager Rings</i> ist vorwiegend ackerbaulich genutzt.

GRA	<p>Artenarmer Scherrasen</p> <p>Das Straßenbegleitgrün entlang des <i>Dinklager Rings</i> ist überwiegend intensiv gepflegt und stellt sich als artenarmer Scherrasen dar.</p>
HSE	<p><u>Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten</u></p> <p>Nördlich des <i>Bahler Weges</i> schließt ein waldähnlicher Gehölzbestand an, der dem Biotoptyp Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten zugeordnet wird. Entlang der Straße stehen einige ältere Eichen. Im nördlichen Bereich kommt verstärkt der Aufwuchs von Ebereschen, Birken und Schwarzerlen auf. Die Krautschicht wird von der Goldnessel und dem Jungwuchs der vorkommenden Baumarten dominiert. Weiterhin finden sich Brombeere und Brennessel in der Krautschicht. Weitere Gehölzbestände befinden sich im Südosten des Änderungsbereiches.</p>
PHZ	<p><u>Neuzeitlicher Ziergarten</u></p> <p>Das im Plangebiet bestehende Wohnhaus ist von einem neuzeitlichen Ziergarten umgeben. Dieser ist vorwiegend als Scherrasen genutzt. Es bestehen aber auch einzelne Bäume, u. a. Obstbäume und ältere Eichen im Gartenbereich. Im Nordwesten grenzt eine Zierhecke das Grundstück ein.</p> <p>Dem Gewerbegebiet außerhalb des Plangebietes ist nördlich ebenfalls ein Ziergartenbereich mit Scherrasenbereichen und einem Schwimmbecken vorgelagert.</p>
OVS	<p><u>Straße</u></p> <p>Das Plangebiet umfasst das westliche Teilstück des <i>Bahler Weges</i>. Im Norden verläuft der <i>Dinklager Ring</i>.</p>
OVP	<p>Parkplatz</p> <p>Zu dem südlich gelegenen Gewerbegebiet gehört im Westen ein großer Parkplatz.</p>
OVW	<p>Weg</p> <p>Entlang des <i>Dinklager Rings</i> verläuft ein Fuß- und Radweg.</p>
<u>OVW/</u> <u>GRA</u>	<p><u>Weg / Artenarmer Scherrasen</u></p> <p>Östlich des Siedlungsgehölzes verläuft ein Weg, der das im Änderungsbereich befindliche Wohnhaus an den <i>Bahler Weg</i> anschließt. Dieser ist unbefestigt und wird als Scherrasen gepflegt.</p>
OEL	<p><u>Locker bebautes Einzelhausgebiet</u></p> <p>Die im Änderungsbereich bestehende Wohnnutzung wird dem Biotoptyp locker bebautes Einzelhausgebiet zugeordnet.</p> <p>Südlich des <i>Bahler Weges</i> schließen weitere Einzelhäuser an.</p>
ODL	<p>Ländlich geprägtes Dorfgebiet / Gehöft</p> <p>Nördlich des <i>Dinklager Rings</i> und südwestlich des Änderungsbereiches befinden sich einzelne Gehöfte.</p>
OGG	<p>Gewerbegebiet</p> <p>Südlich und westlich des Geltungsbereiches befinden sich Gewerbegebiete.</p>

Den ackerbaulich genutzten Flächen im Geltungsbereich wird eine geringe Wertigkeit für die biologische Vielfalt zugeordnet.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Bestände würden sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen.

2.1.2 Fläche und Boden

derzeitiger Zustand

Die Daten für dieses Kapitel entstammen, falls nicht anderweitig gekennzeichnet, dem NIBIS Kartenserver des LBEG (2021)¹⁷. Der Bodentyp im Änderungsbereich ist vorwiegend sehr tiefer Podsol-Gley. Im Westen und Nordwesten liegt kleinräumig mittlerer Plaggenesch unterlagert von Podsol. Die Böden zählen zu den Böden der Geest. Dementsprechend bilden weichselzeitliche Sande und Kiese, sowie Flussablagerungen der Niederterrasse das Ausgangsgestein der örtlichen Bodenbildung.

Die Bodenfunktionen der Böden im Plangebiet sind durch Verdichtung nur gering gefährdet. Der Podsol-Gley weist eine geringe und der Plaggenesch eine mittlere Bodenfruchtbarkeit auf. Ein Großteil des Plangebietes unterliegt einer landwirtschaftlichen Nutzung. Nach den NIBIS-Daten liegen gemäß Bodenschätzungskarte für die Bodenzahl/Ackerzahl Werte von 19/21 bis 35/39¹⁸ und für die Grünlandgrundzahl/Grünlandzahl Werte von 36/36 bis 38/38¹⁹ vor. Die Zahlen begründen eine geringe bis mittlere Bedeutung im Hinblick auf die Nutzungsfunktion.

Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist als gering eingestuft. Eine besondere Bedeutung des Bodens für die natürlichen Funktionen als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen oder als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen, insbesondere zum Schutze des Grundwassers ist nicht erkennbar.

Der Plaggenesch gilt als Suchraum für schutzwürdige Böden auf Grund seiner kulturgeschichtlichen Archivfunktion. Es wirken die Vorbelastungen durch die bestehende Wohnnutzung sowie durch den Dinklager Ring und die Bahler Straße.

Altlasten im Plangebiet sind nicht bekannt.

¹⁷ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Hannover (LBEG) (2021): NIBIS Kartenserver (Zugriff 09.04.2021)

¹⁸ Bodenzahl: Wertebereich 7 -100

¹⁹ Grünlandgrundzahl: Wertebereich 7 – 88

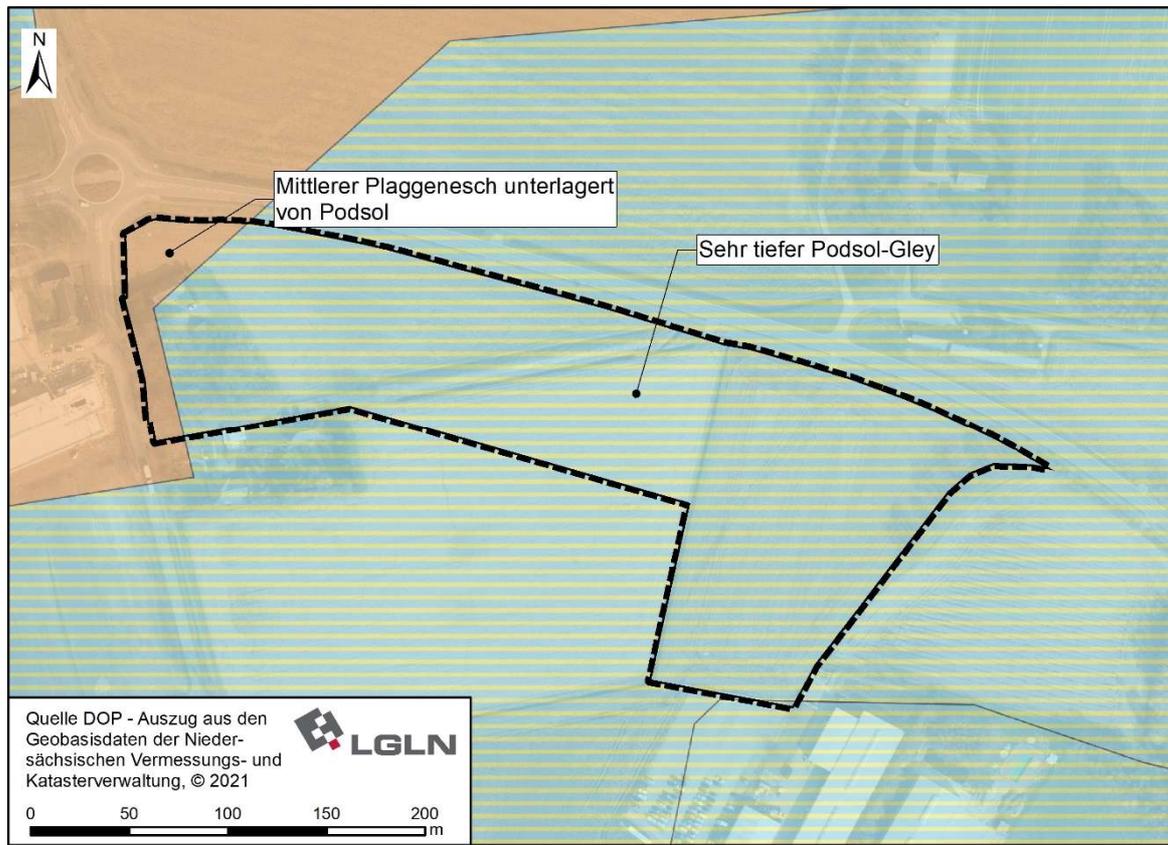


Abbildung 9: Bodentypen im Änderungsbereich (Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen im Maßstab 1:50.000, NIBIS-Kartenserver)

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Böden würden sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen.

2.1.3 Wasser

derzeitiger Zustand

Die Daten für dieses Kapitel entstammen, falls nicht anderweitig gekennzeichnet, dem NIBIS Kartenserver des LBEG (2021)²⁰ und dem Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2021)²¹

Der Änderungsbereich ist dem Grundwasserkörper Hase Lockergestein rechts zuzuordnen. Die Grundwasserneubildungsrate im Bereich des Podsol-Gley liegt vorwiegend im Bereich zwischen > 50–100 mm/a. Kleinräumig sind auch niedrigere Werte von 0–50 mm/a zu finden. In den nördlichen Randgebieten und im Bereich des Plaggenesch sind die Grundwasserneubildungsraten höher; die Werte liegen dort bei 200–250 mm/a bzw. 250-300 mm/a. Der chemische Zustand des Grundwassers ist gemäß WRRL als schlecht, der mengenmäßige Zustand jedoch als gut klassifiziert. Im Plangebiet sind mittlere Grundwasserstände von etwa 25,0 m NN zu erwarten.²²

²⁰ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Hannover (LBEG) (2021): NIBIS Kartenserver (Zugriff 09.04.2021)

²¹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2021): Umweltkartenserver (Zugriff 09.04.2021)

²² Ingenieurgeologie Dr. Lübke (2021): Geotechnischer Bericht für den B-Plan Nr. 108 der Stadt Dinklage, 20.07.2021

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 103 wurde ein Geotechnischer Bericht²³ erstellt, um die Grundwasserfließrichtung für das Plangebiet ermitteln. Daraus geht hervor, dass die überregionale Grundwasserfließrichtung in Richtung Nord-Westen ausgerichtet ist.

Das Gebiet befindet sich weder in einem Überschwemmungsgebiet noch in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Ein nährstoffreicher Graben durchquert das Plangebiet von Süd nach Nord und unterquert die Straße *Dinklager Ring*. Er mündet nach ca. 350 m in den Bählinger Bach. Weitere im Gebiet vorhandene Oberflächengewässer sind die Entwässerungsgräben entlang des ehemaligen Straßenverlaufs des *Bahler Wegs*, sowie ein Abschnitt des straßenbegleitenden Grabens des *Dinklager Rings*. Innerhalb der östlichen Wallhecke verläuft ein sonstiger vegetationsarmer Graben. Für die flächen- bzw. straßenbegleitenden Gräben ist davon auszugehen, dass diese in niederschlagsarmen Zeiten trockenfallen können. Während der Erfassung der Biotoptypen im Juni 2021 waren die Gräben teilweise bereits nicht wasserführend bzw. zeigten Austrocknungsanzeichen.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Das Schutzgut würde sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen.

2.1.4 Klima und Luft

derzeitiger Zustand

Der Änderungsbereich liegt in der warm-gemäßigten Klimazone und ist der klimaökologischen Region Geest-Bördebereich zuzuordnen.²⁴ Kennzeichnend sind milde Winter und kühle Sommer. Der durchschnittliche Jahresniederschlag liegt bei 799 mm/a²⁵ und die Lufttemperatur im Jahresdurchschnitt liegt bei 8,9 °C. Die Monate von Juni bis August sind die wärmsten Monate mit einem Maximum von 16,9 °C im Juli. Der kälteste Monat ist der Januar mit 0,9 °C²⁶.

Der vorhandene Wallhecke und den Gehölzen ist eine mäßigende Wirkung (Windschutz, Temperatenausgleich) beizumessen.

Besondere lufthygienische Belastungsdaten liegen nicht vor.

23 Ingenieurgeologie Dr. Lübbe (2019): Geotechnischer Bericht für den B-Plan Nr. 103 der Stadt Dinklage, 1. Februar 2019

24 Mosimann, T., Frey, T. & P. Trute (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen; 4/99

25 DWD (2021): Niederschlag: vieljährige Mittelwerte 1991–2020. Klimastation Emstek

26 DWD (2021): Temperatur: vieljährige Mittelwerte 1991–2020. Klimastation Diepholz

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen des Klimawandels werden u.a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z.B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z.B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

2.1.5 Landschaft

derzeitiger Zustand

Der Änderungsbereich befindet sich überwiegend in ackerbaulicher Nutzung. Die Landschaftsbildeinheit wird im LRP des Landkreis Vechta als Landschaftsraum mit dominierender Ackernutzung angegeben. Für diese Einheit wird ein weiträumiger Landschaftscharakter mit großflächigen Schlägen und geringer Anzahl gliedernder Landschaftselemente beschrieben²⁷. Die Voraussetzungen für das Landschaftserleben werden als gering eingestuft. Für den südlichen Bereich wird zudem eine optische Belastung durch die von West nach Ost verlaufende Hochspannungsleitung südlich des Plangebietes genannt²⁸.

Die betrachteten Flächen sind vorwiegend Ackerflächen²⁹. Die landwirtschaftlichen Flächen werden teilweise durch Gräben voneinander abgegrenzt. Am westlichen Rand des Plangebietes befinden sich eine Wohnnutzung und ein prägender Gehölzbestand. Die im Nordosten des Plangebietes befindliche Wallhecke sind als wertgebend für das Landschaftsbild einzustufen.

Die Umgebung des Plangebietes ist nördlich durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Im Süden und Westen schließen kurz darauf Gewerbegebiete an, die dem Siedlungsgebiet von Dinklage vorgelagert sind. Von der direkt angrenzenden Straße *Dinklager Ring* geht eine Vorbelastung der Landschaft durch die landschaftszerschneidende Wirkung der Straße aus. Die bestehenden Gewerbegebiete sind als weitere Vorbelastungen des Landschaftsbildes zu bewerten.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Das Landschaftsbild würde sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen.

2.1.6 Mensch

derzeitiger Zustand

Es sind die Schutzansprüche der umgebenden Wohnnutzungen zu beachten. Im Westen (Bahler Straße; Bahler Weg) und Osten (Märschendorfer Straße) liegen Grundstücke mit Wohnnutzung innerhalb des Änderungsbereiches bzw. in unmittelbarer Nähe zum Änderungsbereich. Nördlich des Dinklager Rings liegen einzelne Hofstellen mit Wohnnutzung.

Durch die nördlich angrenzende Straße *Dinklager Ring* besteht eine Vorbelastung in Form von Verkehrsimmissionen.

²⁷ Landkreis Vechta (2001): Landschaftsrahmenplan, Karte 2 Landschaftsbild

²⁸ Landkreis Vechta (2001): Landschaftsrahmenplan, Karte 2a Landschaftsbild – Bewertung und wichtige Bereiche

²⁹ Siehe Kapitel 2.1.1. (Biotoptypen)

Für die Anwohner der Wohngrundstücke besteht ein Erholungsnutzen durch die Nutzung der Privatgärten. Eine besondere Bedeutung für die Erholungsvorsorge liegt nicht vor.

Von umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben gehen Geruchsemissionen aus. Im Nordwesten des Plangebietes wird kleinräumig der Beurteilungswert von 15 % der relativen Häufigkeit von Geruchsstunden in Bezug auf die Jahresstunden überschritten³⁰. Allerdings sind die Überschreitungen nur kleinräumig und überwiegend im Bereich nicht überbaubarer Grundstücksflächen verzeichnet. Zudem besteht die gängige Rechtsauffassung, dass im Übergang zum (planerischen Außenbereich) auch Belastungen von bis zu 20 % hinzunehmen sein können. Es ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die Werte der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) keine Rechtsnorm darstellen. Demnach ist eine Verträglichkeit der geringen Überschreitung anzunehmen.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Schutzansprüche würden sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

derzeitiger Zustand

Besondere Kulturgüter (Bodendenkmäler, Bodenfunde) sind nicht bekannt. Dem Bodentyp Plaggenesch wird allgemein eine kulturhistorische Bedeutung und demnach eine bedeutende Archivfunktion beigemessen.

Im Hinblick auf die mögliche Wertschöpfung sei an dieser Stelle auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen in ihrer Ertragsfähigkeit (s. Bodenfunktionen) hingewiesen.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Schutzansprüche würden sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

derzeitiger Zustand

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z.B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

Im Plangebiet sind keine besonderen Wechselwirkungen zu erwarten, denen über das bisher beschriebene Maß eine besondere Bedeutung beizumessen wäre.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Wechselwirkungen würden sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen

³⁰ Landwirtschaftskammer (2018): Rasterkarte Geruchsuntersuchung

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Nachfolgend werden die Auswirkungen, die durch die Umsetzung der Planung verursacht werden, prognostiziert und beurteilt. Die Auswirkungen werden dabei für die einzelnen Umweltschutzgüter beschrieben, auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen. Die relevanten Schutzgüter und Belange ergeben sich aus § 1 (6) Nr. 7 BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargestellt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der Bauleitplanung regelmäßig keine Kenntnisse zu Gestaltungsdetails, Realisierungszeitpunkt u. ä. der künftigen Bebauung feststehen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt:

- Umweltauswirkungen durch Überplanung und Versiegelung von landwirtschaftlichen Nutzflächen, Gehölzbeständen und Entwässerungsgräben
- Umweltauswirkungen durch zusätzliche Baukörper in der Landschaft.

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d.h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Mit der Darstellung als gewerbliche Baufläche werden umfangreiche Flächeninanspruchnahmen und Versiegelungen von ackerbaulich genutzten Flächen, Grabenabschnitten und Gehölzbeständen vorbereitet.

Sollten Gehölzbestände überplant werden, bedeutet dies eine Minderung der Qualität des Jagdhabitates für Fledermäuse und den Lebensraumverlust für gehölzgebundene Vögel- und Fledermausarten. Die neuversiegelte Fläche geht dauerhaft als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und für die biologische Vielfalt verloren. Dies stellt eine erhebliche Beeinträchtigung für die darauf angewiesene Tier- und Pflanzenwelt dar.

Für die Entfernung der Wallhecke als geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 22 NAGBNatSchG ist eine Befreiung erforderlich.

2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Die Darstellung als gewerbliche Baufläche ist mit dem Verbrauch freier Landschaft und der Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen verbunden. Mit Flächennutzungsplanänderung werden Bodenversiegelungen vorbereitet. Von den vorbereiteten Versiegelungen und Flächeninanspruchnahmen ist kleinräumig auch der schutzwürdige Eschboden betroffen. In Folge von Versiegelungen verliert der Boden vollständig seine Funktionen im Naturhaushalt als Lebensraum und Lebensgrundlage, Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläufen sowie als Filter-, Puffer- und Umwandlungsmedium für Schadstoffe. Die Beeinträchtigungen sind daher als erheblich zu werten.

2.2.3 Auswirkungen auf das Wasser

Im Zuge der Flächenversiegelung ist eine Versickerung des Niederschlagwassers örtlich nicht mehr möglich und es erfolgt eine Erhöhung des Oberflächenabflusses. Mit der Bodenversiegelung wird somit die lokale Grundwasserneubildungsrate reduziert. Vor dem Hintergrund der überwiegend geringen Grundwasserneubildungsrate im Änderungsbereich sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Die Überplanung der Entwässerungsgräben stellt jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes dar.³¹

2.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft

Durch die vorbereitete Versiegelung und Überbauung sind geringfügige Änderungen der lokalen Klimabedingungen absehbar. Die vorgesehene Darstellung kann z. B. zu einer stärkeren Aufwärmung der Flächen bei Sonneneinstrahlung oder windbrechender Wirkung der Gebäudkörper führen. Die Auswirkungen bleiben weitgehend örtlich auf die unmittelbar von Versiegelung betroffene Fläche beschränkt, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen und keine erheblichen Umweltauswirkungen über das Plangebiet hinaus erwartet werden. Weiterhin sind Flächen für die Regenrückhaltung vorgesehen, um u. a. Starkregenereignissen vorzubeugen.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine abschließenden Baurechte für spezielle emittierende Betriebe geschaffen, dies erfolgt auf der Genehmigungsebene. Insofern sind der Änderung keine Umweltauswirkungen auf die lufthygienische Situation beizumessen.

2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Grundsätzlich wird durch Darstellung einer gewerblichen Baufläche die südlich anschließende Gewerbenutzung fortgeführt. Dennoch wird mit der Darstellung als gewerbliche Baufläche die Errichtung von neuen, großen Baukörpern in der bisher freien Landschaft vorbereitet. Diese werden insbesondere von den Verkehrsteilnehmern entlang des *Dinklager Rings* und den Anwohnern des *Bahler Wegs* wahrnehmbar sein. Zudem kann auf nachgeordneter Planungsebene die wertgebende Wallhecken überplant werden.

Demnach wird mit Umsetzung der Planung ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild begründet.

³¹ Für der Verrohrung / Verfüllung von Gräben / Grababschnitten ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen

Mit der Darstellung als gewerbliche Baufläche werden Emissionen durch Gewerbelärm erwartet. Um die Schutzansprüche der Wohnnutzungen zu wahren, wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans Nr. 108 ein Schallschutzgutachten erstellt.³² Die Ergebnisse werden in der Begründung aufgeführt. Auf der Ebene des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 108 können zum Schutz des umliegenden Wohnnutzungen entsprechende Einschränkungen der Nutzung z.B. durch die teilweise Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes oder von Emissionskontingenten getroffen werden.

Mit der Darstellung als gewerbliche Baufläche sind generell die Erweiterung der vorhandenen Gewerbeflächen und ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf dem *Dinklager Ring* zu erwarten. Im Änderungsbereich wurden keine Schallimmissionen durch den *Dinklager Ring* ermittelt, die zu einer Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiete führen.

Während der Bauphase können zudem kurzfristige Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen entstehen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit und die Erholung des Menschen sind unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Richtwerte und der geringen Erholungsnutzung im Plangebiet nicht zu erwarten.

2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Sachgut geht die landwirtschaftliche Fläche dauerhaft verloren. Es werden kleinräumig Versiegelungen und Flächeninanspruchnahmen eines Eschbodens vorbereitet.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Kultur- und Sachgüter sind nach vorliegendem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Sollten sich Hinweise bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten auf ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) ergeben, sind diese gemäß § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landkreis Vechta unverzüglich gemeldet werden.

2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Erhebliche Umweltauswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern sind nach vorliegendem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

³² RP Schalltechnik im Auftrag der Stadt Dinklage (2021): Bebauungsplan Nr. 108 „Gewerbegebiet Bahlen Süd“ – Fachbeitrag Schallschutz für den Verkehrs- und Gewerbelärm

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen getroffen. Auf nachgeordneter Planungsebene können Maßnahmen wie z.B. die Beschränkung von Nutzungen, die Festsetzung von Emissionskontingenten oder die Anlage von Flächen zur Regenrückhaltung getroffen werden.

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben, die jedoch auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung sollte zeitnah vor Gehölzfällungen oder dem Abriss baulicher Anlagen durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Fledermaus-Quartiere, Greifvogelhorste, Schwalbennester, Spechthöhlen) artenschutzrechtlich relevanter Tiere an/ in den Gehölzen oder baulichen Anlagen vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Durchführung der Gehölzfällung bzw. des Gebäudeabrisses mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden.
- Baumaßnahmen / Verfüllungsarbeiten sollten möglichst außerhalb der Amphibienwander- und Laichzeiten (15.02. – 13.08) durchgeführt werden. Können diese Zeiten nicht eingehalten werden, ist die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Maßgaben durch eine biologische Baubegleitung sicherzustellen.
- Der bei Durchführung der Planung anfallende Mutterboden-Aushub sollte in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden.
- Die im Gebiet unversiegelt verbleibenden Grundflächen sollten während der Bauphase vor Bodenverdichtungen infolge von Befahren, Materialablagerung u.ä. geschützt werden.
- Durch ordnungsgemäßen und sorgsamen Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc. sollten Verunreinigungen von Boden und Wasser vermieden werden.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Wie in Kap. 2.2 ff. ausgeführt, entstehen bei Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsregelung. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser und das Landschaftsbild.

Nachfolgend wird eine überschlägige Quantifizierung des Ausgleichsbedarfs (Eingriffsbilanzierung) nach dem Modell des Landkreises Osnabrück³³ vorgenommen.

³³ Landkreis Osnabrück (2016): Osnabrücker Kompensationsmodell

Dazu wird der Zustand der Fläche vor dem Eingriff dem Zustand nach dem Eingriff gegenübergestellt. Für die Bilanzierung werden die vorkommenden Biotoptypen in Kategorien zwischen 0 (wertlos bzw. vollständig versiegelt) und 5 (extrem empfindlich) eingeordnet. Den sechs Kategorien werden Multiplikationsfaktoren (Wertfaktoren) je nach Ausprägung des Biotoptyps zugeordnet:

Kategorie 0: 0	Kategorie 3: 1,6 – 2,5
Kategorie 1: 0,1 – 0,5	Kategorie 4: 2,6 – 3,5
Kategorie 2: 0,6 – 1,5	Kategorie 5: 3,6 – 5

Durch Multiplikation mit der jeweiligen Flächengröße ergeben sich Werteinheiten (WE), die zur Gesamtwertigkeit des Plangebietes im Ist- bzw. Planzustand addiert werden. Aus der Differenz dieser beiden Wertigkeiten ergibt sich der verbleibende Kompensationsbedarf.

Die Ermittlungen des Bestandsflächenwertes und des Planungsflächenwertes sind in der nachfolgenden Tabelle dokumentiert. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden als Bestand die Biotoptypen angesetzt.³⁴ Für die Darstellung als gewerbliche Baufläche wird eine Versiegelungsrate von 80 % angenommen.

Ermittlung des Bestandsflächenwertes

Biotoptyp / Planung	Biotoptyp-code	Fläche (in m²)	Wertfaktor (WF)	Flächenwert (WE)
Sonstiges Weiden-Ufergebüsch	BAZ	77	2,0	154
Strauch-Baum-Wallhecke	HWM	244	2,5	609
Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe	HBE	94	1,6	151
Nährstoffreicher Graben	FGR	984	1,3	1.279
Nährstoffreicher Graben / Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	FGR / UHM	613	1,5	919
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	UHM	1.125	1,6	1.800
Sandacker	AS	37.407	1,0	37.407
Siedlungsgehölz mit überwiegend einheimischen Baumarten	HSE	2.405	1,6	3.848
Neuzeitlicher Ziergarten	PHZ	952	1,2	1.142
Straße	OVS / OVW /	742	0,0	0
Weg / Artenarmer Scherrasen	GRA	114	1,0	114
Locker bebautes Einzelhausgebiet	OEL	695	0,0	0
Gesamt		45.451		47.423

³⁴ Kleinflächig überschneidet sich der Änderungsbereich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 85.1. Für diesen Bereich sind eine Fläche für die Landwirtschaft, sowie ein Lärmschutzwall und kleinflächig Versickerungsmulden und Wasserflächen festgesetzt. Aufgrund der geringen Versiegelungsraten dieser Festsetzungen wird davon ausgegangen, dass für eine überschlägige Bilanzierung die Biotoptypen als Bestand für den Änderungsbereich angesetzt werden können. Die Festsetzungen werden flächenanteilig auf nachgeordneter Planungsebene berücksichtigt.

Ermittlung des Planungsflächenwertes

Biotoptyp / Planung	Fläche (in m ²)	Fläche (in m ²)	Wertfaktor (WF)	Flächenwert (WE)
Gewerbliche Baufläche	45.451			
davon 80 % versiegelt		36.361	0,0	0
davon 20% Begleitgrün, z.B. GRT		9.090	0,8	7.272
Gesamt		45.451		7.272
			Defizit	40.151

Entsprechend der vorstehenden Bilanzierung werden Versiegelungen von überschlägig 36.360 m² vorbereitet. Die Gegenüberstellung des Bestands- und des Planungsflächenwertes ergibt ein Defizit von 40.150 WE. Um die besondere Schutzwürdigkeit des anstehenden Plagenschbodens zu berücksichtigen, wird für den Bereich des Plangebietes, in dem der Plagensch ansteht, eine pauschale Aufwertung des Bestandsflächenwertes um 0,1 Wertfaktoren angesetzt. Dieser Bereich umfasst eine Fläche von rd. 2.650 m², die Aufwertung der Fläche entspricht demnach 265 Werteinheiten. Unter Berücksichtigung dieser Werteinheiten ergibt sich Gesamtdefizit von **40.416** Werteinheiten. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Ausgleichsmaßnahmen ergriffen.

Im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans Nr. 108 sind die erheblichen Beeinträchtigungen genau zu bilanzieren und vollständig auszugleichen. Es sollten Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden, die geeignet sind, den Verlust des Lebensraums für gehölbewohnende Vogelarten und des Jagdhabitates für Fledermäuse auszugleichen. Dabei sind auch die bestehenden Festsetzungen aus den rechtskräftigen Bebauungsplänen im Änderungsbereich zu beachten.

Entlang des *Dinklager Rings* ragt kleinräumig der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 85.1 "Kommunale Umgehungsstraße" hinein. Die entsprechenden Festsetzungen sind in der Bilanzierung zu berücksichtigen.

Weiterhin ist gemäß der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 auf dem Damm des ehemaligen *Bahler Weges* auf einer Fläche von 550 m² eine Wallhecke zu entwickeln, um die Entfernung einer Wallhecke im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Sollte die Wallheckenersatzfläche auf der nachgeordneten Planungsebene überplant werden, ist auf einer Fläche von 550 m² eine neue Wallheckenersatzfläche anzulegen.

Zusätzlich ist bei einer Überplanung der bestehenden Wallhecke im Änderungsbereich ein Wallheckenersatz im Flächenverhältnis von 1:2 zu schaffen. Weitere Aussagen zur Eingriffsbilanzierung und zum Ausgleich der Eingriffe werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend geregelt, der Ausgleich soll im Kompensationsflächenpool Gut Lage erfolgen.

2.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen einer Alternativenprüfung wurden 14 Potentialflächen für einen Industriestandort ermittelt. Diese wurden mit den Anforderungen an einen geplanten Industriestandort abgeglichen. Mehrere Flächen wurden in der damaligen Untersuchung durch die direkte Nähe zu Wohngebieten oder Hofstellen mit Wohnnutzung ausgeschlossen. Teilweise war auch die Erschließung nicht gesichert oder es befanden sich landwirtschaftliche Betriebe in direkter Nachbarschaft. Für die hier in Rede stehende Fläche 7 bestand zum Zeitpunkt der Untersuchung

(2019) keine Flächenverfügbarkeit. Diese ist nunmehr gegeben. Ein Industriegebiet soll nun nicht mehr geplant werden, wohl aber ein (z. T. eingeschränktes) Gewerbegebiet. Insofern wird nunmehr auch von einer Verträglichkeit zu angrenzenden Wohnnutzungen ausgegangen.

2.4 Schwere Unfälle und Katastrophen

Mit der Darstellung als gewerbliche Baufläche werden keine speziellen Vorhaben mit einer hohen Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen und keine Ansiedlung konkreter Betriebe mit Betriebsbereichen (nach dem Störfallrecht) vorbereitet. Die Abstände des Änderungsbereiches zu Wohngebieten (ca. 700 m) und Hofstellen mit Wohnnutzungen (ca. 250 m) schränken die Möglichkeiten zur Errichtung von störfallrelevanten Betrieben erheblich ein. Nach den Abwägungsergebnissen der Stadt sollen nicht im Voraus bestimmte Anlagen und Betriebe ausgeschlossen werden, sondern ihre Zulässigkeit muss auf der Ebene der Anlagen-genehmigung geprüft werden. Weiterhin wird kein besonderes Unfall- oder Katastrophenrisiko, z.B. durch den zu erwartenden Lieferverkehr und sonstige Betriebsfahrten oder durch die zu erwartende Gebäudetechnik begründet, die über das allgemein dafür anzunehmende allgemeine Grundrisiko hinausgeht.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Biotoptypen-Erfassung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels 2016)
- Faunistische Erfassungen
 - Stadt Dinklage im Auftrag Biologische Arbeiten Steuer in Kooperation mit der P3 Planungsteam GbR mbH (2021): Bebauungsplan Nr. 108 „Gewerbegebiet Bahlen-Süd“. Erfassung von Fledermäusen in Dinklage, Landkreis Vechta
 - Stadt Dinklage im Auftrag P3 Planungsteam GbR mbH (2021): Avifaunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 108 „Gewerbegebiet Bahlen-Süd“
- Landwirtschaftskammer (2018): Rasterkarte Geruchsuntersuchung
- Lärmgutachten: RP Schalltechnik im Auftrag der Stadt Dinklage (2021): Bebauungsplan Nr. 108 „Gewerbegebiet Bahlen Süd“ – Fachbeitrag Schallschutz für den Verkehrs- und Gewerbelärm
- Oberflächenentwässerungskonzept: Ingenieurbüro Frilling + Rolfs GmbH; Stadt Dinklage. Bebauungsplan Nr. 108 GE-Gebiet „Bahlen-Süd“. Entwässerungskonzept. Vechta, d. 07.10.2021
- Auswertung folgender allgemein verfügbarer Quellen:
 - NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
 - Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 - Landschaftsrahmenplan Landkreis Vechta (2001)

- Siedlungsentwicklungskonzept Stadt Dinklage (2004)
- Eingriffsbilanzierung nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016)

Relevante Schwierigkeiten³⁵ bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring). Im Folgenden sind sowohl die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) als auch die Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB) dargelegt. Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Stadt Dinklage wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.
- Die Stadt Dinklage wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung der Ausgleichsflächen durch einen Fachgutachter veranlassen und dies dokumentieren. So kann überprüft werden, ob die prognostizierte Entwicklung eingetreten ist bzw. eingesetzt hat und ob ggf. weitere Maßnahmen zum Erreichen des Zielzustandes erforderlich sind.
- Die Stadt Dinklage wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

Weitere Überwachungsmaßnahmen können auf Umsetzungsebene erforderlich werden (z.B. eine ökologische oder bodenkundliche Baubegleitung).

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung beabsichtigt die Stadt Dinklage die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes zu schaffen. Der Änderungsbereich umfasst etwa 4,5 ha Dieser soll als gewerbliche Baufläche dargestellt werden.

Der Änderungsbereich ist vorwiegend ackerbaulich genutzt. Nördlich des Geltungsbereiches verläuft der *Dinklager Ring* und westlich die *Bahler Straße*. Südlich schließen weitere Ackerflächen, sowie ein bestehendes Gewerbegebiet an. Der Geltungsbereich umfasst zudem kleinteilig Wohnnutzungen. Weitere im Plangebiet vorhandene Biotop sind u.a. ein Siedlungsgehölz, eine Wallhecke, nährstoffreiche Gräben, halbruderale Vegetation und Gebüsche. Die Wallhecke ist nach § 22 NAGBNatSchG als geschützter Landschaftsbestandteile geschützt.

³⁵ Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

Bei Nicht-Durchführung der Planung wäre zunächst vorwiegend von einem unveränderten Fortdauern des Umweltzustandes auszugehen.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen getroffen. Auf nachgeordneter Planungsebene können Maßnahmen wie z.B. die Beschränkung von Nutzungen, die Festsetzung von Emissionskontingenten oder die Anlage von Flächen zur Regenrückhaltung getroffen werden. Mit Verwirklichung der Planung sind erhebliche Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verbunden. Die Beeinträchtigungen betreffen die Schutzgüter Fläche und Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser sowie das Landschaftsbild. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Ausgleichsmaßnahmen getroffen. Überschlüssig sind mit der Darstellung als gewerbliche Baufläche bei der Annahme einer Versiegelungsrate von 80 % Versiegelungen von rund 3,6 ha verbunden.

Im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans Nr. 108 sind die erheblichen Beeinträchtigungen zu bilanzieren und vollständig auszugleichen. Dabei sind auch die bestehenden Festsetzungen aus den rechtskräftigen Bebauungsplänen im Änderungsbereich zu berücksichtigen. Bei Überplanung der Wallhecke ist diese im Flächenverhältnis von 1:2 zu ersetzen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht prognostiziert, sofern Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden. Entfernungen von Gehölzen sowie Baufeldfreimachungen sind außerhalb der Brutzeiten durchzuführen oder es sollte fachgutachterlich sichergestellt werden, dass keine besetzten Niststätten oder Fledermausquartiere vorhanden sind.

Aufgrund der Entfernungen und des geringen Wirkradius der Planung liegen keine Betroffenheiten von Natura 2000-Gebieten vor.

Zur Überwachung der Umweltauswirkungen führt die Stadt 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahme eine Ortsbegehung durch und wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

- DEUTSCHER WETTERDIENST (DWD) (2021): Niederschlag: vieljährige Mittelwerte 1991–2020. Klimastation Emstek
- DEUTSCHER WETTERDIENST (DWD) (2021): Temperatur: vieljährige Mittelwerte 1991–2020. Klimastation Diepholz
- DRACHENFELS, O. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand Juli 2016
- Ingenieurgeologie Dr. Lübbe (2021): Geotechnischer Bericht für den B-Plan Nr. 108 der Stadt Dinklage, 20.07.2021
- Ingenieurgeologie Dr. Lübbe (2019): Geotechnischer Bericht für den B-Plan Nr. 103 der Stadt Dinklage, 1. Februar 2019
- Ingenieurbüro Frilling + Rolfs GmbH; Stadt Dinklage. Bebauungsplan Nr. 108 GE-Gebiet „Bahlen-Süd“. Entwässerungskonzept. Vechta, d. 07.10.2021
- LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) (2021): Grundlagenerfassung zu Boden, Wasser und Klima/Luft des Geodatenzentrums Hannover; aus: NIBIS Kartenserver, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>
- LANDKREIS VECHTA (2001): Landschaftsrahmenplan
- LANDKREIS VECHTA (2021): Bürger GIS – Natur und Landschaft; <https://landkreis-vechta.maps.arcgis.com/home/index.html>
- LANDKREIS OSNABRÜCK (2016): Osnabrücker Modell
- LANDWIRTSCHAFTSKAMMER (2018): Rasterkarte Geruchsuntersuchung
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2021): Auswertung der Umweltkarten Niedersachsen; <http://www.umweltkarten-niedersachsen.de>
- RP Schalltechnik im Auftrag der Stadt Dinklage (2021): Bebauungsplan Nr. 108 „Gewerbegebiet Bahlen Süd“ – Fachbeitrag Schallschutz für den Verkehrs- und Gewerbelärm
- STADT DINKLAGE (2004): Siedlungsentwicklungskonzept
- Stadt Dinklage im Auftrag Biologische Arbeiten Steuwer in Kooperation mit der P3 Planungsteam GbR mbH (2021): Bebauungsplan Nr. 108 „Gewerbegebiet Bahlen-Süd“. Erfassung von Fledermäusen in Dinklage, Landkreis Vechta
- Stadt Dinklage im Auftrag P3 Planungsteam GbR mbH (2021): Avifaunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 108 „Gewerbegebiet Bahlen-Süd“

ANHANG ZUM UMWELTBERICHT

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Darstellung einer gewerblichen Baufläche auf vorwiegend ackerbaulich genutzten Flächen sowie im Bereich von Gehölzbeständen und Gräben. In das Plangebiet ragen Bereiche des Bebauungsplans Nr. 85.1. Der vorliegende Bebauungsplan begründet auf den übrigen Flächen und den bisher unversiegelten Flächen zusätzliche Flächeninanspruchnahmen und umfangreiche Neuversiegelungen.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Das Plangebiet umfasst ca. 4,5 ha. Es ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung für Natur und Landschaft insbesondere durch den Verlust von freier Landschaft und der Neuversiegelung von Boden. Zudem ist ein Eschböden als schutzwürdiger Boden betroffen.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Baubedingt sind Lärm, Staub und Erschütterungen während der Bauphase zu erwarten. Genauere Angaben zu Emissionen können auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht getroffen werden.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Nähere Angaben über Art und Menge von Abfällen liegen nicht vor.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Nähere Angaben zu Unfällen und Katastrophen liegen nicht vor.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Südlich des Änderungsbereiches sind überwiegend Gewerbegebiete, die dem Siedlungsgebiet von Dinklage vorgelagert sind, ausgeprägt. Im Plangebiet und unmittelbar an das Plangebiet angrenzend befinden sich Flurstücke mit Wohnnutzung. Kumulierungseffekte benachbarter Plangebiete sind standortbedingt nicht abzuleiten und auch Gebiete von besonderer Umweltrelevanz sind nicht vorhanden.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Luftqualität und das Klima begründet. Mit der vorliegenden Planung ist durch die Neuversiegelung jedoch ggf. von einer Veränderung des Mikroklimas auszugehen. Die versiegelungsbedingten Auswirkungen, u.a. auf das Kleinklima, werden im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausgeglichen.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Angaben zu eingesetzten Techniken und Stoffen während der Bau- und Betriebsphase sind nicht bekannt.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase										Kurz-Erläuterungen		
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend		positiv	negativ
a) Auswirkungen auf ...													
Tiere	X	x	o	o	o	o	o	o	X	o	o	X	X
Pflanzen	X	o	o	o	o	x	x	x	X	o	o	X	X
Fläche	X	o	o	o	o	X	X	X	X	o	o	X	X
Boden	X	o	o	o	o	X	X	X	X	o	o	X	X
Wasser	X	o	o	o	o	X	X	X	X	o	o	X	X
Luft	x	x	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	x
Klima	x	x	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	x
Wirkungsgefüge	x	x	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	x

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase										Kurz-Erläuterungen		
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend		positiv	negativ
Landschaft	x	x	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	<p>Mit der geplanten Darstellung werden u. a. landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht. Eine wertgebende Wallhecke kann durch die Planung betroffen sein. Es werden zusätzliche Baukörper in der freien Landschaft vorbereitet. Dies ist als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Ausgleich erforderlich.</p>
biologische Vielfalt	x	x	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	<p>Keine besondere Bedeutung des Gebietes für die biologische Vielfalt.</p>
b) Ziel u. Zweck der Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	<p>Keine Schutzgebiete des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 im näheren Umkreis. Es kann von einer Natura 2000-Verträglichkeit der Planung ausgegangen werden.</p>
c) umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	x	x	o	o	o	o	o	o	x	x	o	x	<p>Darstellung einer gewerblichen Baufläche. Lärmemissionen zu erwarten.</p>
d) umweltbezogene Auswirkungen auf ...													
Kulturgüter	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	<p>Kleinräumige Überplanung eines Plaggensch.</p>
sonstige Sachgüter	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	<p>Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche.</p>
e) Vermeidung von Emissionen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	<p>Es liegen keine konkreten Hinweise vor</p>
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	<p>Während der Bau- und Betriebsphase anfallende Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.</p>
f) Nutzung erneuerbarer Energien	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	<p>Hinweise liegen nicht vor.</p>
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	<p>Bei Umsetzung der Planung sind die Vorgaben der Energieeinsparverordnung anzuwenden.</p>

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase										Kurz-Erläuterungen		
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend		positiv	negativ
g) Darstellungen von Landschaftsplänen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Für das Gebiet werden keine konkreten Ziele formuliert.
sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissions-schutzrecht u.a.)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Es sind keine sonstigen Pläne bekannt.
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Keine Betroffenheit derartiger Gebiete.
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.

